

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prezh-darovi gegen Bulgarien 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Subventionen zur Finanzi-
erung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestri-
schen Fernsehnetzes in Spanien sind nicht mit EU-Recht
vereinbar 4
Europäische Kommission: Fortschrittsbericht zur Digi-
talisierung des kulturellen Erbes 4

LÄNDER

BE-Belgien

Neues Gesetz gegen Sexismus in der Öffentlichkeit 5

BG-Bulgarien

Weiteres privates Spartenprogramm steigt aus digitaler
Verbreitung aus 6

CH-Schweiz

Parlament beschliesst geräteunabhängige Radio- und
Fernsehabgabe 6

DE-Deutschland

BGH gestattet Verwendung rechtswidrig beschaffter E-
Mails zum Zwecke der Berichterstattung 7
BGH bestätigt Item-Werbeverbot für Online-Spiel „Ru-
nes of Magic“ 8
Vergriffene Sexfilme stellen amtliche Informationen im
Sinne des IFG dar 8
Bericht der Bundesregierung unterrichtet über Fort-
schritte bei der Bekämpfung der Kinderpornografie im
Internet 9
GVK und VPRT einigen sich auf Leitlinien für die Kenn-
zeichnung von Scripted-Reality-Formaten 9

ES-Spanien

Nationale Markt- und Wettbewerbskommission eröffnet
Untersuchung des Verbands kommerzieller Hörfunkver-
anstalter 10

FR-Frankreich

Hartes Urteil gegen Play TV wegen Verletzung der Urhe-
berrechte von France Télévisions 11
Aufhebung des Urteils, in dem Facebook France ange-
ordnet wird, eine „nicht-offizielle“ Fanseite einer franzö-
sischen Fernsehserie wieder zuzulassen 12
Mann fälschlicherweise als Attentäter dargestellt: Jour-
nalisten wird zugebilligt, nach Treu und Glauben gehan-
delt zu haben 13

Maßnahmen wie Unterwanderung oder versteckte Ka-
mera schließen Handeln nach Treu und Glauben nicht
aus 13
„Bonuskanal“: Staatsrat weist Klage von M6 ab 14
CSA lehnt Wechsel von LCI in die offenen Kanäle ab:
Gericht soll entscheiden 15

GB-Vereinigtes Königreich

Vereinigtes Königreich passt bestehendes Urheber-
rechtsgesetz an, um fairen Umgang und Flexibilität im
digitalen Zeitalter zu ermöglichen 16
BBC schreibt Umfang der Sendungen zum Zeitgesche-
hen zur Hauptsendezeit auf ihrem Hauptkanal vor 17
Split-Screen-Werbung: Erinnerung an geltende Regelun-
gen 18

HU-Ungarn

Staatlicher Eingriff in den kommerziellen Fernsehmarkt .. 18

IE-Irland

Beschwerde gegen Tanznummer mit sexuellen Anspie-
lungen angenommen 19

LU-Luxemburg

Übereinkommen des Europarats zur Computerkrimina-
lität ratifiziert 20

NL-Niederlande

Gericht wendet Urteil zu Google Spain an: kein Recht
auf Vergessen für verurteilten Straftäter 21
Niederländischer Gesetzgeber legt zwei Gesetzentwür-
fe zum Schutz journalistischer Quellen vor 21
Änderungen der Frequenzvergabeverordnung 22
Vorgeschlagene Änderungen des Telekommunikations-
gesetzes betreffen Cookies von Websites öffentlich-
rechtlicher Rundfunkveranstalter 23

PT-Portugal

Änderung des Kinogesetzes senkt Zahlungen für Betrei-
ber 24

RO-Rumänien

Regelungen für den audiovisuellen Präsidentschafts-
wahlkampf 24

RU-Russische Föderation

Gesetz zur Begrenzung ausländischer Medienanteile 26

UZ-Usbekistan

Gesetz zur Regulierung der Bloggertätigkeit 26

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Regierung subventioniert private und öffentliche Medi-
en 27

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, stellvertretender Redaktionschef (Europäische
Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Julie Mamou •
Elena Mihaylova • Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl •
Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie
Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais und Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
• Ronan Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Barbara
Grokenberger • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich)
• Julie Mamou • Annabel Brody • Daniel Bittmann,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prezhdarovi gegen Bulgarien

In einem überraschenden Urteil stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben fest, nachdem er zu der Auffassung gelangt war, dass die Beschlagnahme von Computern, die illegale Software enthielten, im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht „gesetzlich vorgesehen“ war. Rumen Trifonov Prezhdarov und Anna Aleksandrovna Prezhdarova betrieben in ihrer Garage eine Computervermietung, verfügten aber nicht über die notwendige Softwarelizenz für die Reproduktion und den Weitervertrieb der auf den Computern installierten Software und Spiele. Nach der Anzeige eines Managers einer Firma, die Computerspiele vertreibt, ordnete der Bezirksstaatsanwalt eine polizeiliche Untersuchung an. Drei Wochen später durchsuchte die Polizei den Computerclub des Beschwerdeführers und stellte fest, dass fünf Computer Computerspiele enthielten. Prezhdarov wurde aufgefordert, Unterlagen wie Rechnungen oder andere Belege zum Nachweis des Erwerbs der Spiele vorzulegen. Da er keine entsprechenden Nachweise vorlegen konnte, beschlagnahmte die Polizei die Computer. Mehrere Anträge auf Rückgabe der Computer - weil diese persönliche Daten enthielten - wurden abgelehnt. Während der sich anschließenden Ermittlungen und Verhandlungen blieben die Computer beschlagnahmt. Prezhdarov wurde wegen illegalen Vertriebs von Computerspielen und illegaler Reproduktion von Computerprogrammen und Filmen verurteilt. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde, und zu einer Geldstrafe in Höhe von BGN 4.000 verurteilt. Die beschlagnahmten Computer wurden nach der Urteilsverkündung nicht zurückgegeben.

Das Ehepaar Prezhdarov beschwerte sich unter Berufung auf Art. 8 EMRK und machte geltend, dass der Eingriff - die Durchsuchung ihrer Garage und die Beschlagnahme von fünf Computern - nicht „gesetzlich vorgesehen“ gewesen sei. Im Besonderen beriefen sich die Eheleute darauf, dass private Unterlagen, die sich auf den beschlagnahmten Computern befanden und die in keinem Bezug zu dem Strafverfahren gegen Herrn Prezhdarov standen, Gegenstand der Durchsuchung und Beschlagnahme waren.

Der EGMR verwies darauf, dass die nationalen Gesetze im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen entsprechend Art. 8 EMRK einen aus-

reichenden Schutz vor willkürlichen Maßnahmen vorsehen müssen. Der Gerichtshof anerkennt die Tatsache, dass die Polizei nach bulgarischem Recht außerhalb von Strafverfahren befugt ist, Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, Beweismaterial zu sammeln und sichern. Der Gerichtshof hat jedoch Zweifel, ob im vorliegenden Fall Dringlichkeit gegeben war, da die Staatsanwaltschaft die fragliche Maßnahme drei Wochen vor ihrer tatsächlichen Durchführung angeordnet hatte. Die Behörden hatten somit nach Auffassung des Gerichtshofs genug Zeit, um mehr Informationen zu dem vermeintlichen Straftatbestand einzuholen, ein Strafverfahren einzuleiten und beim Gerichtshof eine vorherige Stellungnahme zu beantragen.

Darüber hinaus war der Gerichtshof der Meinung, dass das Fehlen einer gerichtlichen Anordnung vor Durchführung der Maßnahmen nicht durch eine nachträgliche wirksame gerichtliche Prüfung ausgeglichen wird. Bei der Genehmigung der Maßnahme durch das bulgarische Gericht wurde der Umfang des Eingriffs nicht berücksichtigt. Zwischen Informationen, die für die Ermittlungen notwendig sind, und Informationen, die unerheblich sind, wurde nicht unterschieden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anerkannt, dass das Einbehalten der Computer für die Dauer des Verfahrens grundsätzlich dem legitimen Zweck dient, körperliche Beweise in einem laufenden Strafverfahren zu sichern. Aufgrund der Tatsache, dass die Relevanz der beschlagnahmten Informationen sowie die Klagen der Beschwerdeführer hinsichtlich des privaten Charakters bestimmter, auf dem Computer gespeicherter Daten, nicht berücksichtigt wurden, gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Prüfung des Gerichts rein formalistischer Natur war und die Beschwerdeführer nicht ausreichend gegen Missbrauch geschützt waren. Deshalb ging der Gerichtshof davon aus, dass das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des Privatlebens im vorliegenden Fall vor und nach der Durchsuchung und Beschlagnahme nicht ausreichend geschützt war - selbst wenn es für die beanstandete Maßnahme im bulgarischen Recht eine allgemeine Grundlage gibt. Unter diesen Umständen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht „gesetzlich vorgesehen“ ist und deshalb ein Verstoß gegen Art. 8 vorliegt. Daher hatte der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die beanstandete Maßnahme einem legitimen Zweck diene oder angemessen war.

Ein Richter mit abweichender Meinung, Faris Vehabović, war der Auffassung, dass Herr Prezhdarov, der wegen illegaler Nutzung einer Software verurteilt worden sei, mit seinem Antrag auf Rückgabe der beschlagnahmten Computer (einschl. der darauf installierten Software) praktisch versuche, wieder in den Besitz des geistigen Eigentums zu gelangen, das er sich durch eine Straftat beschafft hatte. In einer demokratischen Gesellschaft - so die Argumentation von

Richter Vehabović - sei es undenkbar, dass Eigentum, das im Zuge einer strafbaren Handlung erworben worden sei, an den Verurteilten aufgrund der Bestimmungen von Art. 8 bezüglich „Wohnung“ und „Privatleben“ zurückgegeben werde, selbst wenn die Sache persönliche Daten enthalte. Doch diese Argumentation konnte die Mehrheit der Richter nicht überzeugen, die eine Verletzung von Art. 8 feststellten.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Prezhdarovi v. Bulgaria, Appl. No. 8429/05 of 30 September 2014* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), Rechtssache Prezhdarovi gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 8429/05 vom 30. September 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17253> EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Subventionen zur Finanzierung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestrischen Fernsehnetzes in Spanien sind nicht mit EU-Recht vereinbar

Am 1. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission entschieden, dass die der spanischen Region Kastilien-La Mancha gewährten Subventionen zur Finanzierung der Digitalisierung und Ausweitung des terrestrischen Fernsehnetzes in entlegenen Gebieten nicht mit den EU-Beihilferegulungen vereinbar waren. Ferner hat die Kommission die Rückforderung dieser Subventionen in Höhe von EUR 46 Mio. angeordnet. Mit dieser Entscheidung hält sich die Kommission an die Schlussfolgerungen der Entscheidung vom 19. Juni 2013, in der es um die spanische Beihilferegulung zur Finanzierung des Übergangs auf das terrestrische Digitalfernsehen ging (siehe IRIS 2013-7/5).

Nach Auffassung der Kommission verstieß die Maßnahme gegen den Grundsatz der Technologieneutralität, weil öffentliche Mittel nur für eine spezifische Übertragungsplattform zur Verfügung gestellt und damit Alternativen wie Kabel, Satellit oder Internet diskriminiert werden. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Regionalregierung von Kastilien-La Mancha die verschiedenen Betreiber terrestrischer Plattformen ungleich behandelt hat, da die Subventionen direkt an zwei spezifische Unternehmen gezahlt wurden, ohne vorher eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Bereits in ihrem Beschluss zu den staatliche Beihilfen für den Übergang auf Digitaltechnik in Berlin-Brandenburg hat die Kommission ausgeführt, wie die Mitgliedstaaten den digitalen Umstieg im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften fördern können

(siehe IRIS 2004-6/5, IRIS 2004-9/3 und IRIS 2006-1/8). Der Grundsatz der Technologieneutralität wurde im Übrigen durch den Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache T-177/07 Mediaset bestätigt (siehe IRIS 2011-8/4).

• Europäische Kommission, 'Staatliche Beihilfen: Kommission verlangt Rückforderung unzulässiger Beihilfen zugunsten bestimmter Betreiber terrestrischer Plattformen in Kastilien-La Mancha', IP/14/1066, 1. Oktober 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17290>

DE EN FR

Joan Barata Mir
Central European University

Europäische Kommission: Fortschrittsbericht zur Digitalisierung des kulturellen Erbes

Am 24. September 2014 hat die Europäische Kommission ihren Bericht „Digitalisierung, Online-Zugänglichkeit und digitale Bewahrung“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um den ersten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials aus dem Jahr 2011 und dessen digitaler Bewahrung (siehe IRIS 2012-1/4) sowie den Schlussfolgerungen des Rates dazu (siehe IRIS 2012-7/4). Der Bericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der gesamten in der EU in diesem Bereich in der Zeit von 2011 bis 2013 gemachten Fortschritte.

Der Bericht basiert im Wesentlichen auf einer Reihe nationaler Berichte von 32 Ländern (28 EU-Mitgliedstaaten; 3 EWR-Länder: Norwegen, Island, Liechtenstein; sowie die Schweiz), die gegen Ende 2013 und Anfang 2014 eingingen. Folgende Themen werden in den Berichten abgedeckt: Organisation und Finanzierung der Digitalisierung, Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von gemeinfreien und urheberrechtlich geschützten Materialien (verwaiste bzw. vergriffene Werke), Europeana (die europäische digitale Bibliothek) und digitale Bewahrung.

Der Bericht stellt fest, dass die Digitalisierung kulturellen Materials - nur ca. 12% der Bibliotheksbestände und weniger als 3% der Filme sind bislang digitalisiert - noch immer eine Herausforderung darstellt. Diese Feststellung spiegelt die Gesamtbewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten wider, die sich durch den gesamten Bericht zieht.

Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Digitalisierungsstrategien zumeist lokale, sektor- oder institutionsspezifische Merkmale aufweisen. Ferner erfolgt die Digitalisierung im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln, sowohl nationalen als auch Mitteln der Europäischen Strukturfonds.

In Bezug auf gemeinfreies kulturelles Material kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass

sich die Sichtbarkeit im Netz verbessert hat. Doch bestehen nach wie vor gesetzliche und vertragliche Einschränkungen hinsichtlich einer Digitalisierung von z.B. gemeinfreien Werken, die zu Rechtsunsicherheit bezüglich des Rechtsstatus digitaler Vervielfältigungen solcher Werke führen.

Der Bericht zeigt, dass der Teil der Empfehlung, der sich auf die Online-Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschütztem Material bezieht, sowie die Richtlinie über verwaiste Werke aus dem Jahr 2012 (siehe IRIS 2012-10/1) nur sehr begrenzt Wirkung zeigen. Die Umsetzung der Richtlinie und die in der Empfehlung angesprochene Einführung eines rechtsverbindlichen Rahmens für kollektive Lizenzmechanismen für die Digitalisierung vergriffener Werke im großen Stil, sind nach wie vor die Ausnahme. Das Gleiche gilt für die Entwicklung von Rechtsinformationsdatenbanken wie AROW oder FORWARD.

Hinsichtlich Europeana stellt der Bericht fest, dass das Ziel von 30 Millionen digitalisierter Objekte für das Jahr 2015 bereits vorzeitig erreicht ist. Viel langsamer jedoch verläuft die Entwicklung bei Meisterwerken sowie bei Ton- oder audiovisuellen Werken.

Bezüglich der digitalen Bewahrung kultureller Materialien verweist der Bericht auf eine große Vielfalt von langfristigen Strategien oder Verfahren. Viel zu tun bleibt jedoch in Bezug auf gesetzliche Regelungen für das mehrfache Kopieren, das Konvertieren oder das „Web-Harvesting“; für den Abbau von technischen Hindernissen, die einer langfristigen Bewahrung von digital erzeugtem Material im Wege stehen; für mehr Gemeinsamkeiten im Bereich der Hinterlegungsvorschriften.

Zusammenfassend kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in den ersten beiden Jahren der Umsetzung der Empfehlung Fortschritte zu verzeichnen sind. Doch „das Gesamtbild im Bereich Digitalisierung des kulturellen Erbes bleibt bruchstückhaft und uneinheitlich“; es besteht eine „recht große Abhängigkeit“ von Initiativen kultureller Einrichtungen oder einer Finanzierung durch diese; sektor- und länderübergreifend ergibt sich lediglich ein begrenzter Überblick über die laufenden Aktivitäten bei der Digitalisierung. Der Bericht enthält keine eindeutigen Empfehlungen der Kommission. Er verweist lediglich auf Schwachpunkte, die besondere Aufmerksamkeit oder Maßnahmen erfordern.

• *European Commission, Implementation of Commission Recommendation on the digitisation and online accessibility of cultural material and digital preservation: Progress report 2011-2013, Working document, September 2014* (Europäische Kommission, Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von kulturellem Material und digitale Bewahrung: Fortschrittsbericht 2011-2013, Arbeitsdokument, September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17254>

EN

Svetlana Yakovleva
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

BE-Belgien

Neues Gesetz gegen Sexismus in der Öffentlichkeit

In Belgien wurde ein sehr umstrittenes Gesetz gegen sexistische Gesten und Handlungen in der Öffentlichkeit verabschiedet. Für „öffentliche Gesten oder Handlungen, die offensichtlich dem Zweck dienen, gegenüber einer Person wegen ihres Geschlechts Verachtung zum Ausdruck zu bringen, oder aus dem gleichen Grund eine Person als minderwertig zu betrachten oder eine Person auf ihr Geschlecht zu reduzieren, und die eine schwere Verletzung der Würde dieser Person darstellen“ sieht das Gesetz eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und/oder eine Geldstrafe bis zu EUR 1000 vor. Das Gesetz ändert ferner das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau, indem es zwei Artikel zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts enthält. In der Begründung zu dem neuen Gesetz wird ausgeführt, dass Sexismus eine weit verbreitete Erscheinung ist, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht geduldet werden kann.

Zum neuen Gesetz gibt es zwei unterschiedliche Auffassungen. Zum einen sind einige Kommentatoren der Auffassung, dass die Einschränkungen, die das neue Gesetz im Hinblick auf die Meinungsfreiheit vorsieht, zu weit gehen. Sie meinen, dass die Definition der Handlungen, die strafbar sind, zu vage ist und fragen sich, ob hier nicht die Aufgabe des Gesetzgebers auf die Gerichte übertragen wird. Auf der anderen Seite geht das Gesetz von einem besonderen Vorsatz aus und enthält den eindeutigen Zusatz, wonach die Handlungen und Gesten, die als strafbar betrachtet werden, eine „schwere Verletzung der Würde dieser Person“ darstellen müssen. Dieses zusätzliche Kriterium sollte gewährleisten, dass nur schwere Verstöße bestraft werden. Weiter wird angeführt, dass Freiheitsstrafen möglicherweise eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben und dass dies vielleicht nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sein könnte.

• *Wet ter bestrijding van seksisme in de openbare ruimte en tot aanpassing van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie teneinde de daad van discriminatie te bestraffen* (Gesetz zur Bekämpfung von Sexismus in der Öffentlichkeit zur Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung von Diskriminierung, 22. Mai 2014, Amtsblatt vom 24. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17294>

FR NL

• *Note explicative, DOC 53 3297/001* (Begründung, DOC 53 3297/001)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17257>

FR NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

BG-Bulgarien

Weiteres privates Spartenprogramm steigt aus digitaler Verbreitung aus

Nachdem der Rat für elektronische Medien im Mai 2014 die Lizenzen für die digitale Verbreitung von zwei Fernsehprogrammen - bTV Lady+1 und RING.BG+1 - frühzeitig beendet hatte (siehe IRIS 2014-6/8), musste er sich im September dieses Jahres mit einem neuen ähnlichen Antrag auf Beendigung der Lizenz für ein weiteres Programm befassen. Die beiden frühzeitig ausgestiegenen Mediendienste wurden von der bTV Media Group veranstaltet und sind derzeit nur über Kabel und Satellit zu empfangen. Das dritte Programm, das jetzt seine digitale Verbreitung beenden möchte, ist Diema Family+1, das zu der zweiten großen Fernsehfamilie - Nova Broadcasting Group - in Bulgarien gehört. Nach der frühzeitigen Beendigung dieser Lizenz wird die Nova Broadcasting Group, ähnlich wie ihr Konkurrent bTV Media Group, nur noch ein Programm digital verbreiten, nämlich ihr Hauptprogramm Nova TV.

Der analoge Switch-Off in Bulgarien hat am 30. September 2013 stattgefunden. Der Rat für elektronische Medien hat über 30 Programme für die digitale terrestrische Verbreitung zugelassen. Weniger als die Hälfte davon hat die Verbreitung über DVB-T gestartet. Die Zahl der derzeit terrestrisch empfangbaren digitalen Programme ist noch geringer - dies sind die drei Programme des öffentlich-rechtlichen Senders BNT (BNT1, BNT2 und BNTHD) sowie bTV, Nova TV, News 7, TV 7, Diema Family+1 (jetzt ausgestiegen) und Bulgaria on Air.

Schwierigkeiten mit der Finanzierung des digitalen Übertragungsweges haben aber nicht nur die privaten Fernsehveranstalter. Gemäß den Angaben des digitalen Multiplexbetreibers First Digital EAD bezahlt der öffentlich-rechtliche Veranstalter BNT die Gebühren für die digitale Verbreitung seiner Programme nicht. Die ausstehenden Zahlungen haben den Multiplexbetreiber First Digital EAD in eine sehr schwierige Situation gebracht, in der er die laufenden Kosten nicht bestreiten und die geplanten Netzinvestitionen nicht tätigen kann. Mit dem erwähnten Schreiben wurde der Rat für elektronische Medien daher unter anderem aufgefordert, BNT zu verpflichten, die längst fällige Summe in Höhe von BGN 2.553.580 zu bezahlen.

Der Rat für elektronische Medien als Regulierungsbehörde ist allerdings der Meinung, dass ihm das rechtliche Instrumentarium dafür fehlt, BNT solche Verpflichtungen aufzuerlegen. Nach eigenen Angaben wird der Rat für elektronische Medien jedoch versuchen, eine Schlichtungsrolle in dieser schwierigen Situation zu übernehmen, nachdem er sich die Position des öffentlich-rechtlichen Veranstalters BNT angehört hat.

• *Протокол № 33 на Съвета за електронни медии от редовно заседание, състояло се на 09 септември 2014 г.* (Protokoll Nr. 33 der turnusmäßigen Sitzung des Rates für elektronische Medien vom 9. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17284>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

CH-Schweiz

Parlament beschliesst geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr

Am 26. September 2014 hat das schweizerische Parlament die Einführung einer neuen Radio- und Fernsehgebühr beschlossen, welche alle Haushalte und Unternehmen unabhängig von der Existenz eines Empfangsgeräts schulden. Die Regierung (Bundesrat) hatte dies in ihrer Ankündigung vom Mai 2013 vorgeschlagen und mit dem technologischen Wandel begründet, der z.B. den Programmempfang über Mobiltelefone ermöglicht. Die beiden Parlamentskammern stimmten dem Systemwechsel zu (der Nationalrat mit 109:85 Stimmen bei 4 Enthaltungen und der Ständerat mit 28:14 Stimmen bei 3 Enthaltungen).

Die Einführung der neuen Abgabe ist damit noch nicht gesichert: Es zeichnet sich ab, dass die vom Parlament beschlossene Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) noch der schweizerischen Bevölkerung zum Entscheid vorgelegt wird. Der Schweizerische Gewerbeverband hat das Referendum gegen die Vorlage ergriffen. Eine Volksabstimmung wird nötig, wenn bis zum Ablauf der Referendumsfrist (15. Januar 2015) die verlangten 50.000 Unterschriften gesammelt werden. Der Gewerbeverband wehrt sich dagegen, dass alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 500.000 eine Abgabe bezahlen müssen.

Ähnlich dem 2013 in Deutschland eingeführten Modell eines Rundfunkbeitrags sieht das vom Parlament beschlossene System zudem vor, dass sämtliche Privathaushalte abgabepflichtig sind. Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren soll für die Privathaushalte allerdings eine Opting-Out-Regelung gelten: Auf Wunsch hin werden sie in einer ersten Phase nach dem

Systemwechsel von der Abgabe befreit, falls im Haushalt kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät vorhanden ist. Gegen den neuen Art. 109c RTVG hatte sich ursprünglich die kleine Kammer des Parlaments (Ständerat) gewehrt, welche die Rundfunkabgabe im Juni ohne eine solche Übergangsregelung einführen wollte (IRIS 2014-8/14). Da der Nationalrat auf dem befristeten Opting-out beharrte, lenkte die kleine Kammer im September ein.

Die Erhebung der Haushaltabgabe soll durch eine vom Staat nach einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählte private Organisation erfolgen (Erhebungsstelle ist bisher die Billag AG). Die Unternehmensabgabe hingegen soll die Eidgenössische Steuerverwaltung einziehen, welche sich auf die Daten aus der Mehrwertsteuer stützen kann.

Unveränderter Zweck der Abgabe ist die Finanzierung der Programme der SRG und der privaten Programme mit einem Leistungsauftrag in allen Landesteilen der Schweiz (Service public). Die Branche der privaten Veranstalter soll einen Anteil von 4 bis 6 Prozent des gesamten Abgabenertrags erhalten (Art. 40 Abs. 1 des geänderten RTVG). Nach dem Konzept des Bundesrates soll die neue Abgabe nicht dazu führen, dass die SRG und die anderen Empfänger mehr Geld erhalten. Da sich die Gesamtsumme auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt, wäre die Belastung der einzelnen Haushalte künftig niedriger. Sie hätten voraussichtlich geringere Beiträge zu bezahlen als die heutige, an die Existenz eines Empfangsgeräts gekoppelte Radio- und Fernsehgebühr von jährlich 462 Franken (rund EUR 380).

Die Einführung des Systemwechsels ist frühestens für das Jahr 2018 vorgesehen. Bis zu jenem Zeitpunkt bleibt die Firma Billag für das Inkasso der bisherigen, geräteabhängigen Radio- und Fernsehempfangsgebühren zuständig.

Die vom Parlament beschlossene RTVG-Änderung betrifft neben dem Systemwechsel bei der Rundfunkfinanzierung eine Reihe weiterer Themen, die im Parlament kaum umstritten waren. Dazu gehören die Zuständigkeit für die Aufsicht über das Online-Angebot der SRG, die verbesserte Durchsetzung der Staatsunabhängigkeit regionaler Fernsehveranstalter sowie die Konzessionsvoraussetzungen und verschiedene Bedingungen für private Programme (z.B. über die Untertitelung von Sendungen).

• *Texte des nouvelles dispositions de la loi sur la radio et la télévision adoptées par le Parlement, 26 septembre 2014* (Text der vom Parlament beschlossenen neuen Vorschriften des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), 26. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17291>

DE FR

• *Chronologie des travaux législatifs* (Chronologie der Gesetzgebungsarbeiten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17292>

DE FR

• *Announce du référendum contre la modification de la loi sur la radio et la télévision sur le site de l'usam* (Ankündigung des Referendums gegen die RTVG-Revision auf der Website des Schweizerischen Gewerbeverbands (sgv - usam))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17293>

DE FR

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen

DE-Deutschland

BGH gestattet Verwendung rechtswidrig beschaffter E-Mails zum Zwecke der Berichterstattung

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 30. September 2014 (Aktenzeichen: VI ZR 490/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Politikers überwiegt. Auch wenn das Urteil ein Printmedium betrifft, ist es auch für die Berichterstattung durch den audiovisuellen Mediensektor von Bedeutung.

Dem Kläger wurden zwischen 1994 und 2010 mehrere politische Funktionen zugewiesen, unter anderem war er Finanzminister, Innenminister und Chef der Staatskanzlei eines deutschen Bundeslandes. Im Jahr 1997 bekam er eine Tochter aus einer außerehelichen Beziehung mit einer Mitarbeiterin. Die alleinerziehende Mutter beantragte Unterhaltsleistungen und nahm für ihre Tochter bis Oktober 2003 Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entgegen.

Als im Jahr 2009 der Laptop des Klägers verloren ging, wurden vier an den Politiker gerichtete E-Mails der Kindesmutter zu den Beklagten in die Redaktion geschickt. Es ging um den Vorwurf, dass der Politiker keinen regelmäßigen Unterhalt für seine Tochter gezahlt habe und es bestand der Verdacht des Sozialbetrugs. Die Beklagten veröffentlichten die Inhalte der elektronischen Korrespondenz in den Printmedien, während der Kläger von seinem Ministeramt zurücktrat. Daraufhin erhob dieser einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der privaten E-Mails in direkter oder indirekter Rede.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts haben die Vorinstanzen dem Kläger Recht gegeben (Landgericht Berlin - Aktenzeichen: 27 O 719/10 - Urteil vom 28. Juni 2011 und Kammergericht Berlin - Aktenzeichen: 10 U 118/11 - Urteil vom 05. November 2012).

Der BGH hob die Urteile der Vorinstanzen auf und wies die Klage ab.

Der BGH stellte zunächst fest, dass die von den Beklagten veröffentlichte Berichterstattung in die Vertraulichkeitssphäre des Klägers und dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift. Allerdings sei der Eingriff nicht rechtswidrig. Auch wenn die Informationen, deren Wahrheit der Kläger nicht in Frage stellte, von einem Dritten in einer unerlaubten Weise beschafft worden seien, überwiege das zwingende Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber der Vertraulichkeitssphäre des Klägers. In diesem Sinne gehöre der Kläger zu den bekannten politischen Figuren, deren Verhalten im Mittelpunkt der Öffentlichkeit stehe. Die Presse hatte die E-Mails verwendet, um zu beweisen, dass dem Politiker bekannt war, dass die Kindsmutter für die gemeinsame Tochter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhielt, obwohl die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht erfüllt waren, weil er zur Zahlung verpflichtet war.

Bei der Abwägung zwischen der Berichterstattungsfreiheit und dem Schutz der Privatsphäre war der BGH der Meinung, dass die Informationen einen hohen „Öffentlichkeitswert“ besitzen. Die Veröffentlichung verschiedener E-Mails in direkter oder indirekter Rede sah der BGH daher als zulässig an.

• BGH, Pressemitteilung Nr. 137/14 vom 30. September 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17285>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH bestätigt Item-Werbeverbot für Online-Spiel „Runes of Magic“

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 18. September 2014 (Aktenzeichen: I ZR 34/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) Medienberichten zufolge entschieden, dass die Werbung für Zusatzinhalte von Videospiele, die in kindgerechter Sprache verfasst ist, eine unzulässige Kaufaufforderung an Kinder darstellt und daher gegen § 3 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt. Dieses Urteil ist auch für den audiovisuellen Mediensektor von Bedeutung, weil einerseits Videospiele und die Werbung hierfür einen audiovisuellen Inhalt darstellen und andererseits die Werbeschriften im UWG denen in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) sehr stark ähneln.

Der BGH bestätigte mit seinem Urteil ein Versäumnisurteil, das er bereits am 17. Juli 2013 gegen den beklagten Spielebetreiber erlassen hatte (siehe IRIS 2013-8/14).

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentrale (vzbv), nachdem in Online-Foren mit den Aussagen „Pimp deinen Charakter“ bzw. „Schnapp Dir die

günstige Gelegenheit und verpasse Deiner Rüstung und Waffen das gewisse Etwas“ für Zusatzinhalte des Spieles „Runes of Magic“ geworben worden war. Nachdem die Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, kam es am 18. Juni 2014 zu einer neuerlichen mündlichen Verhandlung, auf die nun das Urteil des BGH vom 18. September 2014 folgte.

Der BGH entschied, dass die Verwendung des informellen „Du“ und der Gebrauch von „Kindersprache einschließlich gängiger Anglizismen“ eine suggestive und unzulässige Kaufaufforderung an Kinder beinhaltet. Die Entscheidung des BGH basiert auf § 3 Absatz 3 des UWG in Verbindung mit der Nummer 28 des Anhangs zum UWG (der sogenannten „schwarzen Liste“ unzulässiger geschäftlicher Handlungen), wonach eine Werbeanzeige, welche Kinder auffordert, selbst die beworbene Ware zu kaufen oder dies durch ihre Eltern zu veranlassen, wettbewerbsrechtlich unzulässig ist. Die tatsächliche Altersstruktur der Spieler war nach dem Dafürhalten des BGH „nicht entscheidend“. Wann genau von „Kindern“ im Sinne der Nummer 28 des Anhangs zum UWG auszugehen ist, wurde vom BGH daher nicht entschieden.

• Urteil des I. Zivilsenats vom 17. Juli 2013 (I ZR 34/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17286>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Vergriffene Sexfilme stellen amtliche Informationen im Sinne des IFG dar

Mit Urteil vom 22. September 2014 (Aktenzeichen: 13 K 4674/13) hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln den Anspruch eines Privatsammlers auf Vervielfältigung eines Pornofilmwerkes anerkannt.

Der Kläger beantragte zunächst bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine Kopie des indizierten, auf dem Markt nicht mehr erhältlichen Videofilms „zum eigenen Gebrauch“. Sein Antrag wurde von der BPjM im Wesentlichen mit der folgenden Begründung abgelehnt: Einerseits sei das Verlangen nicht von dem Anwendungsbereich und dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erfasst. Andererseits stehe der BPjM weder ein Verbreitungsrecht nach § 17 Absatz 1 des Urhebergesetzes (UrhG), noch ein Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG zu.

Dagegen erhob der Sammler Klage vor dem VG Köln.

Das VG stellt klar, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um eine amtliche Information handelt. Darüber hinaus ergebe sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 des IFG ein Anspruch des Klägers auf Informationszugang, weil der indizierte Videofilm von der

BPjM zu amtlichen Zwecken aufbewahrt werde. Denn jede Bewertung durch die BPjM setze voraus, dass diese Zugriff auf den Film hat, um dessen Inhalt beurteilen zu können. Zudem diene der streitgegenständliche Film der BPjM nicht als Unterhaltungsmedium, sondern vielmehr zu amtlichem Zweck.

Das VG führt weiter aus, dass der begehrte Film eindeutig ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Allerdings könne sich der Kläger auf die Ausnahmeregelung nach § 53 UrhG berufen, wonach die Vervielfältigung zulässig sei, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handele und eine ausschließlich analoge Nutzung stattfinde.

Zudem seien Belange des Jugendschutzes nicht berührt, da die Herausgabe der Kopie an eine erwachsene Person erfolge.

Daher verwarf das VG sämtliche Argumente der BPjM und gab der Klage des Privatsammlers statt.

• Urteil des Verwaltungsgericht Köln, 13 K 4674/13, 22. September 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17287>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bericht der Bundesregierung unterrichtet über Fortschritte bei der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet

Mitte September 2014 informierte die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit einem „Bericht über die im Jahr 2013 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuches (StGB)“.

In der digitalen Welt verbreiten sich Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern weltweit an eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern. Von daher ist ein wirksamer Opferschutz von großem Interesse.

Mit diesem Ziel arbeiten das Bundeskriminalamt (BKA), die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie weitere „Beschwerdestellen“ - alle Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE) - eng zusammen.

Als Ergebnis dieser Kooperation wurden in dem Bericht die Evaluation von Maßnahmen, die im vergangenen Jahr zur Löschung von Kinderpornografie ergriffen wurden, und die hierzu vom BKA erstellte Statistik der Erfolgskontrolle vorgestellt. Demnach wird dem Prinzip „Löschen statt Sperren“ gefolgt, sodass die Fundstellen illegaler Inhalte an Provider im In-

und Ausland weitergeleitet werden, um sie zu entfernen, statt die kinderpornografischen Dateien auf eine Provider-Sperrliste zu setzen.

Die eingegangenen Meldungen von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt werden von den Polizeidienststellen oder den Beschwerdestellen unverzüglich an das BKA weitergesendet, unabhängig davon, ob der Standort des Servers, auf dem diese Inhalte gehostet werden, im In- oder im Ausland liegt.

Gemäß der Statistik wurden im Jahr 2013 insgesamt 4.317 Hinweise zu Missbrauchsdarstellungen im BKA erfasst, davon wurden 82 Prozent im Ausland und 18 Prozent im Inland gehostet. Die meisten Fundstellen waren in den USA und Japan festgestellt worden. In neun Fällen konnte der Standort illegaler Inhalte nicht festgestellt werden, da die betreffenden Server nur durch ein anonymisiertes Netzwerk zu erreichen waren.

Weiter beschäftigt sich der Bericht mit dem Verfügbarkeitszeitraum in- und ausländischer Inhalte. Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt zu 80 Prozent spätestens nach zwei Tagen. Nach spätestens zwei Wochen sind die Inhalte zu 100 Prozent gelöscht. Das Verfahren im Ausland benötigt allerdings aufgrund des komplexeren Ablaufs mehr Zeit. Hier waren 55 Prozent aller Inhalte nach einer Woche und 77 Prozent nach vier Wochen gelöscht. Immerhin sei die Gesamtzahl der ausländischen Inhalte zum ersten Mal seit Beginn der statistischen Erhebung im Jahr 2010 rückläufig.

Der Bericht bewertete die Kooperation als ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet, sowohl in Bezug auf den Weg der Strafverfolgungsbehörden als auch in Bezug auf die Kontaktierung von Providern und Dienste-Anbietern, um eine schnellstmögliche Löschung von Missbrauchsdarstellungen zu erreichen.

• Bericht der Bundesregierung vom 18. September 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17288>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

GVK und VPRT einigen sich auf Leitlinien für die Kennzeichnung von Scripted-Reality-Formaten

Am 19. September 2014 haben die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) der Landesmedienanstalten und der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) bekannt gegeben, sich in gemeinsamen Gesprächen auf Leitlinien für die Kennzeichnung und deren Wahrnehmbarkeit bei eigenproduzierten Scripted-Reality-Formaten geeinigt zu haben. Ziel dieser Leit-

linien soll sein, den Zuschauern sender- und format-übergreifend eine einheitliche Transparenz und Orientierung zu ermöglichen.

Die Sender sind aufgefordert, jeweils für das betreffende Format die passende Formulierung und Platzierung auszuwählen. Zu diesem Zweck beinhalten die freiwilligen Verhaltensgrundsätze einerseits Bausteine zur Formulierung der Kennzeichnungshinweise, wie etwa „Der/Die Fall/Geschichte/Handlung ist (frei) erfunden/(frei) erzählt.“ oder „Einer/einem realen/tatsächlichen Geschichte/Handlung/Ereignis nach-erzählt.“

Andererseits sind Vorgaben zur Platzierung und Lesbarkeit enthalten, die eine angemessene Wahrnehmbarkeit der Kennzeichnung sicherstellen sollen. Diese umfassen unter anderem Anforderungen an Ort und Zeitpunkt der Einblendung sowie Empfehlungen hinsichtlich der Schriftgröße, Schriftart und Schriftfarbe des Hinweises.

Die Umsetzung der mit den Leitlinien verfolgten einheitlicheren Kennzeichnungsgestaltung soll unmittelbar bei allen neu produzierten Sendungen erfolgen. Die Leitlinien sehen außerdem eine Evaluierung zum 20. September 2015 vor.

• Leitlinien für die Kennzeichnung und deren Wahrnehmbarkeit bei Scripted Reality-Formaten - Freiwillige Verhaltensgrundsätze der privaten Fernsehveranstalter, 19. September 2014

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Nationale Markt- und Wettbewerbskommission eröffnet Untersuchung des Verbands kommerzieller Hörfunkveranstalter

Die Verwertungsgesellschaften der Musiker und der Tonträgerproduzenten sind in Spanien die Sociedad de Artistas Intérpretes o Ejecutantes de España (AIE) bzw. die Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI). Diese Verwertungsgesellschaften sind befugt, das Recht auf angemessene Entschädigung von Dritten, die Tonaufnahmen öffentlich darbieten oder wiedergeben, zum Beispiel in Bars oder Clubs, im Hörfunk, im Kino oder im Fernsehen (wenn die Aufnahmen mit Filmen synchronisiert sind) wahrzunehmen.

AGEDI und AIE schließen mit den Industrieverbänden normalerweise befristete Verträge ab. 2009 lief der Vertrag mit dem Verband kommerzieller Hörfunkveranstalter (AERC) aus, dem unter anderem wichtige

Hörfunkveranstalter wie Prisa, Cope und Atresmedia Radio angehören, und seither verhandeln beide Seiten erfolglos über einen neuen Vertrag.

Der Verband der Hörfunkveranstalter befand im Laufe dieser Verhandlungen, dass die von AGEDI und AIE verlangte Gebühr überhöht, missbräuchlich und ungerecht sei, und beschwerte sich bei der Comisión Nacional del Mercado de la Competencia (CNMV - siehe IRIS 2014-2:1/16). Die CNMV eröffnete ein Untersuchungsverfahren wegen möglichen Missbrauchs der beherrschenden Stellung auf dem Markt der kommerziellen und öffentlichen Wiedergabe von Tonaufnahmen. Da AGEDI und AIE die einzigen Verwertungsgesellschaften sind, die die Aufführungsrechte wahrnehmen, schloss die CNMV nicht aus, dass AGEDI und AIE Missbrauchspraktiken anwenden, die nach Artikel 2 des spanischen Wettbewerbsgesetzes (Ley 15/2007, de 3 de julio, de Defensa de la Competencia) verboten sind.

Während des Verfahrens eröffnete die CNMV aufgrund einer Beschwerde von AGEDI und AIE eine neue Untersuchung, diesmal gegen die AERC. Diese basierte auf möglichen wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die vorliegen können, wenn den Hörfunkveranstaltern, die Mitglied im AERC sind, kollektive Empfehlungen gegeben werden. Zu den Praktiken gehört unter anderem der Vorschlag, dass Hörfunkveranstalter die Zahlung von Gebühren an AGEDI und AIE vermeiden sollten, weil diese unverhältnismäßig und missbräuchlich seien, da diese Verwertungsgesellschaften eine beherrschende Stellung am Markt hätten. Diese Empfehlung sollte die Verhandlungsmacht bei den Verhandlungen über den Kollektivvertrag stärken.

Unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen hält es die CNMV für glaubhaft, dass die AERC Praktiken betrieben habe, die nach Artikel 1 des spanischen Wettbewerbsgesetzes und auch nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU verboten sind. Die Eröffnung dieser Verfahren hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung. Für einen Beschluss der CNMC besteht nun eine Frist von 18 Monaten.

• CNMC, *Nota de Prensa, a 29 de septiembre 2014* (CNMC, Pressemitteilung, 29. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17267>

ES

Enric Enrich

Enrich Anwälte, Barcelona

FR-Frankreich

Hartes Urteil gegen Play TV wegen Verletzung der Urheberrechte von France Télévisions

Am 9. Oktober 2014 hat das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) die Online-Übertragung von Fernsehsendungen der Gruppe France Télévisions (TV) über die Internetseite Playtv.fr untersagt und streng bestraft. Seit 2010 stellt die Gesellschaft Playmédia 2010 einen kostenlosen Dienst zur Verfügung, über den via Internet ohne Abonnement Fernsehsendungen angeboten werden. Auf die Aufforderung des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders France Télévisions an Play TV, die Ausstrahlung seiner Programme zu unterlassen, erklärte Play TV, für ihn gelte die Must-Carry-Regelung. Laut Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 sind die Anbieter audiovisueller Dienste dazu verpflichtet, ihren Abonnenten die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, die auf terrestrischem Wege ausgestrahlt werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der mit der Meinungsverschiedenheit befasste Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) (siehe IRIS 2013-8) stellte fest, dass die Gesellschaft zwar den Status eines Diensteanbieters, jedoch keine Abonnenten habe und ihr Dienst somit frei zugänglich und unentgeltlich sei. Grundvoraussetzung für die Must-Carry-Regelung sei aber, dass der Anbieter über Abonnenten verfüge. Play TV kündigte daraufhin an, ein Abonnement-System einzuführen, was die Gesellschaft dann auch tat. France Télévisions jedoch zeigte sich weiterhin entschlossen, die bereits gegen Playmédia angestrebten Gerichtsverfahren fortzuführen, „um eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Rechte am geistigen Eigentum zu erwirken“. Am 9. Oktober 2014 wurde das entsprechende Urteil gefällt. Playmédia hatte den öffentlich-rechtlichen Rundfunksender wegen seiner Weigerung verklagt, mit ihr einen Vertrag zwecks Ausstrahlung seiner Programme via Internet einzugehen. France Télévisions seinerseits reklamierte Schadenersatz wegen Verstoßes gegen seine Urheberrechte und verwandten Schutzrechte. Es oblag nun dem Gericht zu beurteilen, wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Must-Carry-Regelung mit den Bestimmungen des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) miteinander in Einklang stehen, insbesondere, um zu klären, ob das audiovisuelle Gesetz vom CPI abweichen könne, wie Playmédia behauptete. Der Richter erklärte, das Gesetz von 1986 sei unter strikter Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum der Schöpfer und Produzenten von Spielfilmen und audiovisuellen Werken bzw. der Rechte der Inhaber an Sportereignissen anzuwenden. Es gebe keinerlei Ausnahmen und es sei sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte eines

jeden Einzelnen gewahrt blieben. „Die Must-Carry-Regelung ist kein Verfahren, das eingerichtet wurde, um den Endnutzern den Zugang zu ermöglichen ohne sicherzustellen, dass die Rechte am geistigen Eigentum gewährleistet sind“, verdeutlichte das Gericht. Zudem müssten für die Anwendung der Must-Carry-Regelung mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen bedürfe es einer beträchtlichen Anzahl von Endnutzern, die diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunksendungen nutzten. Playmédia könne jedoch nicht nachweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt sei. Zum anderen könne Playmédia nach wie vor nicht für sich geltend machen, ein Abonnement-Dienst zu sein, da der Zugang, welchen die Gesellschaft den Internetnutzern seit Januar 2014 anbiete, diese Voraussetzung nicht erfülle.

Ein dritte Voraussetzung schließlich ergebe sich aus Artikel 34-2 des Gesetzes von 1986, in dem eine vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung der Programme verlangt werde. Diese Voraussetzung sei im Übrigen auch im Lastenheft von France Télévisions verankert. Der Richter führte ferner aus, einige Rechteinhaber (amerikanische Filmstudios und Inhaber von Sportrechten) hätten France Télévisions keine Genehmigung erteilt, ihre Programme über Dienste wie den von Playmédia auszustrahlen, bzw. hätten diese Genehmigung mit Blick auf die Must-Carry-Regelung auf die Mobiltelefonnetze beschränkt. Die beschränkte Weiterverbreitung lediglich solcher Sendungen, für die eine Genehmigung von Seiten der dritten Produzenten vorliege (mit entsprechender Außerachtlassung bestimmter Programme), wie Playmédia France Télévisions vorschlug, wurde vom Gericht als unvereinbar mit der Verpflichtung von France Télévisions angesehen, ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag nachzukommen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter habe somit korrekt eingeschätzt, dass Playmédia mit seinem Angebot nicht in der Lage sein würde, seiner Verpflichtung zur vollständigen und zeitgleichen Weiterverbreitung nachzukommen. Folglich urteilte das Gericht, die Weigerung des Rundfunksenders France Télévision, mit der Gesellschaft Playmédia einen Vertrag einzugehen, der Letzterer erlaubt hätte, seine Programme über ihre Internetseite playtv.fr auszustrahlen, stelle keinen Missbrauch dar. Die Klage Playmédiás wurde in diesem Punkt somit abgewiesen.

Unter Bezugnahme auf die Widerklagen von France Télévisions erklärte das Gericht, dass die bloße Tatsache, Programme eines audiovisuellen Kommunikationsdienstes ohne dessen Genehmigung auszustrahlen, eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Es stellte fest, dass der Sender France Télévisions über die verwandten Schutzrechte mit Blick auf die öffentliche Wiedergabe seiner Fernsehprogramme verfüge und Inhaber der Urheber- und Produzentenrechte für die Sendungen sei, die er produziert oder ko-produziert habe. Gleiches gelte für die Rechte an diversen Werken, die der Sender erworben habe (Nachrichtenjournalen, Dokumentarfilme, Fernsehmagazine, Fernsehfilme, Spielfilme). Playmédia habe diese Programme ohne Einwilligung von France Télévisions ausgestrahlt

und damit gegen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte verstoßen. Auch die Vervielfältigung von französischen Marken und Gemeinschaftsmarken, dessen Inhaber der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter sei, stelle eine Urheberrechtsverletzung dar. Unter Berücksichtigung des von Playmédia erzielten Umsatzes und des Publikumsanteils der Sender am Dienst von Playmédia (75 %), verurteilte das Gericht Playmédia zu Schadenersatzzahlungen an France Télévisions in Höhe von EUR 1 Million sowie zu EUR 25.000 an Schadenersatz für die Verletzung der Markenrechte des öffentlich-rechtlichen Senders. Unter Androhung von Strafmaßnahmen wurde Playmédia zudem untersagt, die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders zu übernehmen und auszustrahlen.

• TGI de Paris (3e ch. 1Re sect.), 9 octobre 2014 - Playmédia c. France Télévisions (TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 9. Oktober 2014 - Playmédia gegen France Télévisions)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufhebung des Urteils, in dem Facebook France angeordnet wird, eine „nicht-offizielle“ Fansite einer französischen Fernsehserie wieder zuzulassen

Am 16. Oktober 2014 hat das Berufungsgericht von Paris ein Urteil des Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) aufgehoben, in dem Facebook France dazu verpflichtet wurde, eine „nicht-offizielle“ Fansite der erfolgreichen französischen Fernsehserie „Plus belle la vie“ (bzw. PBLV - eine Entsprechung zur deutschen „Lindenstraße“), deren ausführender Produzent im Jahr 2012 die Schließung erwirkt hatte, wieder zuzulassen (siehe IRIS 2014-1/21).

Im vorliegenden Fall hatte die Urheberin und Gestalterin der Webseite „pblvmarseille“, einer nicht-offiziellen Internetseite, die der Fernsehserie gewidmet ist, 2008 auf Facebook die Fansite „PBLV Marseille“ für diese Serie eröffnet. 2012 stellte sie fest, dass der Produzent der Serie, der gleichzeitig Inhaber der Rechte an den Marken „Plus belle la vie“ und „PBLV“ ist und mit ihr regelmäßige Kontakte pflegte, bei Facebook beantragt hatte, ihre nicht-offizielle Seite (mit zu diesem Zeitpunkt 605.200 Fans) mit der offiziellen Seite der Produktionsgesellschaft zusammenzulegen. Die Gründerin der Fansite vertrat die Auffassung, die Produktionsgesellschaft habe sich die Fans ihrer Seite zu eigen gemacht, ohne sie im Vorab davon in Kenntnis zu setzen und erwirkte, dass Facebook France dazu verurteilt wurde, ihre Internetseite wieder zu öffnen und ihr eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu zahlen. Die Gesellschaft Facebook France hatte erstinstanzlich keinen Rechtsanwalt bevollmächtigt, ging aber nun gegen das Urteil in Berufung und beantragte, die Klage gegen sie fallen zu lassen.

Facebook France erklärte, sie gehöre zwar einer Gruppe von Gesellschaften an, deren Muttergesellschaft Facebook Inc. sei, doch handle es sich bei ihr um eine von ihr abweichende juristische Person. Weder betreibe noch beherberge sie den Dienst des sozialen Netzwerks. Facebook France gab an, in den Nutzungsbedingungen des Dienstes, welchen jeder Nutzer zustimmen müsse, sei festgehalten, dass Nutzer, deren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas liege, einen Vertrag mit der Gesellschaft Facebook Ireland Limited eingehen, wenn sie ein Konto erstellen. Die beklagte Urheberin der strittigen „Fansite“ trat dieser Unzulässigkeitseinrede mit dem Argument entgegen, die Gesellschaft Facebook France werde von der Gesellschaft Facebook gehalten und von derselben Person von Frankreich aus geführt.

Das Berufungsgericht erklärte, der Hosting-Anbieter im Sinne von Artikel 6.1.2 der Loi pour la confiance dans l'économie numérique (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft - LCEN), auf den sich die Beschwerdegegnerin berufe, sei der einzige, der den Inhalt des Dienstes Facebook speichere und über die technischen Mittel verfüge, um auf den Dienst Einfluss zu nehmen. Weder weise etwas darauf hin noch werde im vorliegenden Fall behauptet, Facebook betreibe und beherberge den Dienst Facebook. Laut ihrem Handelsregistrauszug bestehe die Aktivität von Facebook France darin, der Gruppe Facebook Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Werberäumen, der kommerziellen Entwicklung, Marketing, Public Relations, Lobbying, Kommunikation, juristischer Unterstützung und anderen gewerblichen, administrativen und/oder IT-Dienstleistungen mit dem Ziel der Entwicklung der Dienste der Marke Facebook in Frankreich zur Verfügung zu stellen. Sie sei aber nicht Inhaberin der Domain-Namen Facebook. Laut Gericht ergebe sich daraus, dass die Gesellschaft Facebook Inc. Ireland und die GmbH Facebook France zwei eigenständige juristische Personen seien. Die Tätigkeiten von Facebook France unterschieden sich von denen der Muttergesellschaft und seien streng begrenzt. So habe sie weder Befugnis noch Kontrollgewalt über die Aktivitäten oder den Inhalt des Dienstes Facebook.com. Die Tatsache, dass diese beiden Gesellschaften von ein und derselben Person geleitet würden, schließe nicht aus, dass es eine von diesen beiden Einrichtungen unabhängige Rechtspersönlichkeit gebe. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, könne zudem weder nachgewiesen werden, dass Facebook France irgendeine Berechtigung habe, die nach irischem Recht gegründete Gesellschaft in Frankreich zu vertreten, noch dass sie irgendeinen Kontakt zur Beschwerdegegnerin gehabt habe oder dass sie bei der Schließung der strittigen Facebook-Seite interveniert habe (die E-Mails, mit denen über die Schließung der Seite zugunsten der Produktionsgesellschaft der Fernsehserie informiert wurde, waren auf Englisch, stammten von Facebook.com und waren mit „Das Facebook-Team“ unterzeichnet). In der Schlussfolgerung des Berufungsgerichts heißt es, das Landgericht habe Facebook France angesichts deren fehlender Handlungsbefugnis zu Unrecht dazu

verurteilt, die Facebookseite der Beschwerdegegnerin wiederzueröffnen. Das Urteil wurde dementsprechend geändert und ein Vorgehen der Beschwerdegegnerin gegen Facebook France für unzulässig erklärt.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 2), 17 octobre 2014 - EURL Facebook France c. Laurence Collard* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 5, 2. Kammer), 17. Oktober 2014 - EURL Facebook France gegen Laurence Collard) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Mann fälschlicherweise als Attentäter dargestellt: Journalisten wird zugebilligt, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben

In einem Urteil vom 17. Oktober 2014 hat die Pressekammer des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris eine interessante Entscheidung zur Frage des Nachweises des guten Glaubens eines wegen Verleumdung angeklagten Fernsehjournalisten gefällt. Im vorliegenden Fall hatte ein Algerier die publizistischen Leiter eines Fernsehsenders und der dazugehörigen Internetseite sowie einen Journalisten verklagt, der in einem Beitrag in den 20-Uhr-Nachrichten über eine vom Innenminister angeordnete Ausweisung von fünf Islamisten berichtet hatte. Ein Foto des als Nebenkläger auftretenden Mannes war auf dem Bildschirm in Verbindung mit einem Begleitkommentar gezeigt worden, in dem behauptet wurde, er sei 1997 verurteilt worden, weil er 1994 in Marrakesch Attentate begangen habe, bei denen spanische Touristen getötet worden seien. Zudem unterhalte er „regelmäßige Kontakte“ zu Personen, die der Terrorzene angehörten („ehemalige Dschihadisten, die in Afghanistan und Pakistan in Ausbildungslagern gewesen waren“). Das Gericht urteilte, es handle sich um Fakten, die die Ehre und das Ansehen des ausdrücklich genannten Nebenklägers verletztten, zum einen die Behauptung, wegen Terroranschlägen verurteilt worden zu sein, die sich als falsch herausstellte, zum anderen die Darstellung, der Nebenkläger habe enge Kontakte zu Terroristen unterhalten. Der verleumderische Charakter der strittigen Äußerungen sei somit erwiesen.

Die Beklagten versuchten nun ihrerseits geltend zu machen, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Laut üblicher Rechtsprechung gelten diffamierende Äußerungen von Rechts wegen als Behauptungen, die in böswilliger Absicht gemacht wurden. Sie können jedoch gerechtfertigt werden, wenn der Urheber geltend machen kann, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben, indem er nachweist, dass er ein berechtigtes Ziel verfolgt hat, frei von jeglicher persönlicher Feindschaft ist und dass er bestimmte Anforderungen eingehalten hat, insbesondere mit Blick auf die Seriosität seiner Recherche und die Vorsicht in seiner Darstellung. Das Gericht urteilte, der Journalist habe ein

berechtigtes Ziel verfolgt, insofern er eine Reportage gemacht habe über eine vom Innenminister verfügte, „in äußerster Dringlichkeit“ vorgenommene Ausweisung von „radikalen Islamisten“, die insbesondere verdächtig wurden, „im Sinne der Scharia Hasspredigten gegen den Westen zu halten“. Es sei somit darum gegangen, die Öffentlichkeit über Maßnahmen zu informieren, die die Regierung getroffen habe, um eine eventuelle terroristische Bedrohung abzuwenden. Es habe sich um ein Thema von allgemeinem Interesse gehandelt, da nur wenige Tage zuvor die Morde, die Mohammed Merah in Toulouse begangen hatte, durch die Medien gegangen waren. Zudem werde keine persönliche Feindschaft des Journalisten gegenüber dem Nebenkläger geltend gemacht. Mit Blick auf das Strafregister des Betroffenen und die Tatsache, dass er für die Terrorakte, die ihm vorgeworfen worden waren, nicht verurteilt worden war, sei er angesichts der in der Nachrichtensendung ausgestrahlten Darstellung seiner Person berechtigterweise schockiert und verletzt gewesen. Das Gericht kam dennoch zum Schluss, dass angesichts der Natur der veröffentlichten Information und der Informationsquelle, der Journalist nicht gehalten gewesen sei, eine vollständige Recherche zu betreiben und den Inhalt der verbreiteten Informationen zu überprüfen. Seine Quelle, in diesem Fall das Innenministerium, hätte selbst grundsätzlich den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen prüfen müssen. Auch der Rahmen der Informationsverbreitung, die 20-Uhr-Nachrichten, in denen im Wesentlichen aktuelle Fakten präsentiert werden, die von Presseagenturen verbreitet werden, welche einen internationalen Ruf genießen, insbesondere, weil sie die von ihnen stammenden Informationen angeblich geprüft haben, kann als vertrauenswürdig gelten. Dies gelte auch, obwohl der Journalist behauptete, bei der Polizei und anderen Verantwortlichen aus dem Nachrichtenwesen, deren Identität er aus Gründen des Quellenschutzes jedoch nicht preisgeben könne, die Fakten überprüft zu haben. Das Gericht kam zum Schluss, dass dem Journalisten nicht vorgeworfen werden könne, unter diesen sehr besonderen Umständen den Betroffenen oder seinen Rechtsbeistand nicht befragt zu haben, insofern die Ausweisungsmaßnahme bereits lief. Das Gericht billigte somit den Beklagten zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben und sprach sie von den Vorwürfen frei.

• *TGI de Paris (17e ch.), 17 octobre 2014 - A. Belhadad c. A. Girard, N. Paolini et a.* (TGI von Paris (17. Kammer), 17. Oktober 2014 - A. Belhadad gegen A. Girard, N. Paolini u. a.) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Maßnahmen wie Unterwanderung oder versteckte Kamera schließen Handeln nach Treu und Glauben nicht aus

Am 16. Oktober 2014 hat das Tribunal de grande in-

stance (Landgericht - TGI) von Paris in einem Urteil Journalisten freigesprochen, die aufgrund einer Reportage, die sie mit versteckter Kamera gedreht hatten, wegen Verleumdung verklagt worden waren. Das Gericht billigte ihnen zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Ein Kirchenverband einer Pfarrgemeinde und ein Schulverband sowie deren Vertreter hatten den publizistischen Leiter eines Fernsehsenders sowie Journalisten und den Verantwortlichen der Produktionsgesellschaft der Sendung „Les infiltrés“ (die Eingeschleusten) nach Ausstrahlung einer Reportage mit dem Titel „A l'extrême droite du Père“ (Am rechten Rand des Pfarrers), der sich eine im Vorfeld aufgezeichnete Studiorunde anschloss, wegen Verleumdung verklagt. Für diese Reportage war ein Journalist in einer Gemeinde und in einer schulischen Einrichtung in eine rechtsextreme Gruppierung eingeschleust worden, die als extrem gewalttätig und rassistisch dargestellt wurde und hatte dort diverse Personen mit versteckter Kamera gefilmt. Dabei wurde auf Unkenntlichmachung einiger Gesichter sowie auf die Anonymisierung der Stimmen geachtet. In der Reportage wurde dem katholischen Kirchenverband sowie dem Leiter persönlich vorgeworfen, Verbindungen zu dieser Gruppierung sowie mit der als Nebenkläger auftretenden Schule zu unterhalten, die als „Faschistennest“ bezeichnet wurde; Vorwürfe, die durch verschiedene Elemente und in der Reportage gezeigte Beispiele untermauert wurden. Zudem wurde der Einrichtung vorgeworfen, offen antisemitische und revisionistische Lehren zu verbreiten. Sämtliche strittigen Äußerungen wurden vom Gericht als verleumdend gegenüber der Pfarrgemeinde, der Schule und ihrem Leiter, der in der Reportage deutlich zu erkennen ist und fälschlicherweise als Gründer der Schule (und nicht als Verbandsvorsitzender, der er in Wirklichkeit ist) dargestellt wurde, beurteilt.

Mit Blick auf den guten Glauben, den die beklagten Journalisten für sich geltend machten, wandten sich die Nebenkläger hauptsächlich gegen das unfaire Verfahren der Unterwanderung und beanstandeten die Gestaltung der Reportage und die darin vorgenommenen Manipulationen und Lügen. Das Gericht jedoch erklärte, im Verleumdungsfalle sei es im Sinne der Wahlfreiheit unter den Beweismitteln (*liberté de la preuve*) statthaft, Beweisstücke vorzulegen, die auf unfaire Art beschafft wurden. Auch wenn sie naturgemäß mit Verheimlichung in Verbindung zu bringen seien, schlossen das Verfahren der Unterwanderung und das Arbeiten mit versteckter Kamera nicht unbedingt aus, dass nach Treu und Glauben gehandelt werde, sodass besagte Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien. Zum einen müsste es sich bei diesen Verfahren um notwendige Mittel handeln, mit denen die Öffentlichkeit über Fakten informiert werde, die von allgemeinem Interesse seien und die ohne diese Verfahren nicht hätten aufgedeckt werden können. Zum anderen müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein sowie verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, etwa die Anonymisierung bestimmter Personen und die korrekte Wiedergabe der Filmsequenzen. Im vorliegenden

Fall, so das Gericht, sei es legitim gewesen, die Öffentlichkeit über die Existenz gewalttätiger und rassistischer Gruppierungen sowie über die möglichen Verbindungen zwischen einer solchen Gruppierung, den Geistlichen einer Pfarrgemeinde und einer schulischen Einrichtung aufzuklären. Die Ermittlungsansätze ergäben sich hauptsächlich aus den ausgestrahlten Filmsequenzen der eigentlichen Reportage (extrem gewalttätige und rassistische Äußerungen) und würden durch andere Elemente des Filmmaterials gestützt. Auch wenn die strittigen Passagen einige Ungenauigkeiten enthielten bzw. nur annähernd korrekt seien, hätte dies nur wenig Auswirkung auf die Tragweite der Äußerungen und sei somit nicht maßgeblich. Zudem sei der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens eingehalten worden, indem der Schulleiter und der leitende Geistliche der Schule, deren Äußerungen in der Reportage ausgestrahlt worden waren, sich im Interview hätten äußern können, sowie durch die Präsenz eines weiteren Geistlichen, der zu den Gästen der Studiorunde gehörte, die im Anschluss an die Ausstrahlung der Reportage gesendet wurde. Die Vorsicht in der Darstellung ergebe sich insbesondere aus der Tatsache, dass in der ausgestrahlten Reportage einige besonders schockierende Äußerungen, die das Filmmaterial enthielt, nicht übernommen worden seien. Angesichts des Themas von allgemeinem Interesse und der Gesamtheit der angeführten Elemente hätten die Beklagten folglich, so das Gericht, über eine zuverlässige Grundlage verfügt, um die strittigen Äußerungen zu tätigen und auszustrahlen. Das Gericht billigte ihnen zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben und sprach sie von den Vorwürfen frei.

• *TGI de Paris (17e ch.), 16 octobre 2014 - Association d'enseignement populaire Saint Projet, Association culturelle institut du bon pasteur et a. c. P. de Carolis, D. Pujadas et a.* (TGI von Paris (17. Kammer), 16. Oktober 2014 - Verband Volksschule Saint Projet, Kulturverband Institut zum guten Hirten u. a. gegen P. de Carolis, D. Pujadas u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

„Bonuskanal“: Staatsrat weist Klage von M6 ab

In einem Urteil vom 22. Oktober 2014 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) sämtliche Klagen des Herausgebers des Senders M6, dessen Antrag auf Zuteilung eines zusätzlichen Sendekanals abgelehnt worden war, abgewiesen. In Artikel 103 des Gesetzes vom 30. September 1986, der mit dem Gesetz vom 5. März 2007 neu eingeführt wurde, sollten die „etablierten“ französischen Privatsender TF1, M6 und Canal+ vom französischen Gesetzgeber auf entsprechenden Antrag einen zusätzlichen Sendekanal, auch Bonuskanal genannt, erhalten, um die Nachteile auszugleichen, die diesen Sendern aufgrund der vorzeitigen Analogabschaltung

und des Markteinstiegs neuer konkurrierender Sender über DVB-T entstanden waren. Im Rahmen eines mehr als zwei Jahre andauernden Verfahrens richtete die Europäische Kommission am 29. September 2011 eine Stellungnahme an Frankreich, in der sie die Auffassung vertrat, besagte Regelung verstoße insofern gegen EU-Recht, als sie Wettbewerber benachteilige und den Fernsehzuschauern ein attraktiveres Fernsehangebot vorenthalte (siehe IRIS 2011-9/7). Mit dem Gesetz vom 15. November 2013 betreffend die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzte der Gesetzgeber somit diese Regelung außer Kraft, sodass die Bonuskanäle letzten Endes niemals zugewiesen wurden.

Der Betreiber des Senders M6 jedoch legte Beschwerde beim Staatsrat ein und forderte die Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung seines Antrages auf einen Bonuskanal durch den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), den M6 am 23. April 2012 eingereicht hatte und zu dem sich der CSA mehr als zwei Monate lang nicht geäußert hatte. Der Sender forderte zudem Schadenersatz von Seiten des Staates in Höhe von rund EUR 100 Millionen für die Beeinträchtigungen, die sich infolge der strittigen Entscheidung des CSA ergeben hätten. Das oberste Verwaltungsgericht verwies darauf, dass die Zuweisung eines Bonuskanals insbesondere der Voraussetzung unterliege, dass der Herausgeber bereit sei, strengere, vom Staatsrat per Verordnung festgelegte Verpflichtungen mit Blick auf die Förderung von europäischen und französischen filmischen und audiovisuellen Werken in den Bereichen Ausstrahlung und Produktion einzugehen (Artikel 104 des Gesetzes). Eine solche Verordnung, die besagte Verpflichtungen beinhaltet hätte, wurde jedoch nicht verabschiedet. Da es somit im Gesetz keine näheren Erläuterungen zu den vorgesehenen strengeren Verpflichtungen gab, konnten weder Artikel 103 noch der untrennbar damit verbundene Artikel 104 in Kraft treten. Laut Gericht musste der CSA unter diesen Umständen den Antrag von M6 auf Zuweisung eines zusätzlichen Sendekanals, so wie in den Bestimmungen vorgesehen, ablehnen.

In einem zweiten Schritt untersuchte der Staatsrat den Antrag des Senders auf Schadenersatz. Da Artikel 103 des Gesetzes nicht in Kraft gesetzt worden sei, so das Gericht, stelle die Ablehnung des Antrags von M6, den der Sender auf der Grundlage dieses Artikels gestellt hatte, kein Fehlverhalten des CSA dar, aus dem sich ein Anspruch auf Wiedergutmachung ableiten ließe. Zur Frage der Entschädigung für die erlittenen Schäden, die laut M6 entstanden waren, weil unterlassen worden war, die Durchführungsverordnung dieses Artikels zu verabschieden, erklärte der Staatsrat, das eventuelle Vorliegen eines Fehlverhaltens müsse unter Berücksichtigung des Zeitpunkts beurteilt werden, an dem der schadenbegründende Tatbestand eingetreten sei. Im vorliegenden Fall sei dies der Zeitpunkt der stillschweigenden Ablehnung, die sich daraus ergeben hatte, dass sich der CSA nicht zum Antrag geäußert hatte, den M6 am 23. April 2012 gestellt hatte,

um in den Genuss der besagten gesetzlichen Bestimmungen zu gelangen. Der Staatsrat wies darauf hin, dass ab April 2008 die Frage eines zusätzlichen Kanals Gegenstand einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission war, zu der es am 29. November 2011 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegeben hatte, in der Frankreich verpflichtet wurde, von den geplanten Bonuskanälen abzusehen. Bereits am darauffolgenden Tag sei das französische Parlament mit der Aufhebung besagter Bestimmungen befasst worden. Unter diesen Umständen, so das Gericht, stelle die Tatsache, dass die Verordnung zum Zeitpunkt der strittigen Ablehnung des CSA, nämlich Mitte 2012, nicht verabschiedet gewesen sei, kein Fehlverhalten dar, aus dem sich ein Anspruch auf Schadenersatz ableite. Der Sender M6, der sich darüber im Klaren hätte sein müssen, dass die Bestimmungen, von denen er profitieren wollte, mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet waren, habe folglich keinen Anspruch auf Schadenersatz für die Aufwendungen, die er in Kauf genommen hatte, als er ab November 2010 seinen Antrag vorbereitete. Da M6 aber weder den entgangenen Gewinn noch die realen Kosten beziffern könne, die ihm aus der vorzeitigen Analogabschaltung entstanden seien, wies das Gericht auch die Klage auf diesbezügliche Entschädigung ab. Im vergangenen Frühjahr hat der Sender TF1 aus den gleichen Gründen beim Verwaltungsgericht geklagt. Seine Klage wird derzeit noch geprüft.

• Conseil d'État (4e et 5e s.sect.), 22 octobre 2014 - Société Métropole Télévision (Staatsrat (4. und 5. Abteilung), 22. Oktober 2014 - Gesellschaft Métropole Télévision)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA lehnt Wechsel von LCI in die offenen Kanäle ab: Gericht soll entscheiden

Am 23. Oktober 2014 hat der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter des Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) den Antrag des DVB-T-Senders La Chaîne Info (LCI) auf Aufhebung der Weigerung des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), den Wechsel des Senders vom Bezahlfernsehen zum Free-TV zu genehmigen, abgewiesen. Zur Erinnerung: Am 29. Juni 2014 entschied der CSA unter Bezugnahme auf Artikel 42-3 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. September 1986, den Antrag von LCI, die Finanzierungsmodalitäten seines digitalen Dienstes zu ändern und vom Bezahlfernsehen in die offenen Kanäle zu wechseln, abzulehnen (siehe IRIS 2014-8/22). Daraufhin stellte LCI einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und ersuchte den Staatsrat, den besagten Beschluss für nichtig zu erklären und dem CSA anzuordnen, LCI eine vorläufige Genehmigung auf Wechsel zum Free-TV zu erteilen.

LCI begründete seinen Antrag damit, die strittige Entscheidung beeinträchtige in hohem und unmittelbarem Maße seine Interessen. Die wichtigsten Vertriebsverträge, aus denen sich LCI finanziere, liefen zum Jahresende aus. Die einzige Alternative zum Wechsel ins Free-TV bestehe somit in der Schließung des Senders oder in einer tiefgreifenden Umstrukturierung, die die Kündigung von 60 % der 247 Arbeitnehmer nach sich ziehen würde. Die strittige Entscheidung des CSA bedeute zudem den Verlust eines Informationssenders; dies aber laufe dem grundlegenden Ziel der Wahrung des Pluralismus zuwider. LCI warf dem CSA zudem vor, eine Reihe von Elementen falsch beurteilt zu haben, den Grundsatz des Rechts auf Verteidigung missachtet und seinen Beschluss nicht ausreichend begründet zu haben. Der Beschluss weise im Übrigen zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten auf und sei somit rechtswidrig.

Der Staatsrat argumentierte, die Dringlichkeit einer Angelegenheit rechtfertige die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, wenn dieser in schwerem und unmittelbarem Maße das öffentliche Interesse, die Situation des Klägers oder seine zu schützenden Interessen verletze. Somit sei es Aufgabe des für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richters, unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgebrachten Argumente konkret zu beurteilen, ob durch die Auswirkungen des strittigen Verwaltungsaktes eine dringliche Situation entstehe, die es erforderlich mache, ohne das Urteil des Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten, den Vollzug des Verwaltungsaktes auszusetzen. Die Dringlichkeit müsse somit objektiv und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Angelegenheit geprüft werden. Im vorliegenden Fall aber, so die Auffassung des Staatsrats, hinderten die von LCI angeführten finanziellen Schwierigkeiten die Gesellschaft nicht daran, das endgültige Urteil der obersten Gerichtsstanz abzuwarten, auch dann nicht, wenn diese Schwierigkeiten durch die Weigerung des CSA, den Sender in die offenen Kanäle wechseln zu lassen, verstärkt würden. Das Urteil zur Hauptsache werde innerhalb kurzer Zeit fallen, nämlich in den ersten Monaten des Jahres 2015, so der Staatsrat. Es bestehe zudem kein rechtlicher Zwang für LCI, bis zur endgültigen Entscheidung seine Aktivitäten einzustellen oder seine Strukturen grundlegend zu ändern. Die enormen finanziellen Schwierigkeiten beständen im Übrigen bereits seit Längerem und das Defizit des Senders wäre bei einem Wechsel ins Free-TV in jedem Fall kurzfristig noch gestiegen. Der Richter erklärte, allein eine endgültige Entscheidung des Staatsrats könne dem Sender die für die Umsetzung seiner neuen Sendestrategie notwendige rechtliche Sicherheit geben. Der Antrag von LCI wurde somit abgewiesen und LCI wird das Urteil in der Hauptsache Anfang 2015 abwarten müssen.

• *Conseil d'État (ord. Réf.)*, 23 octobre 2014 - LCI (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 23. Oktober 2014 - LCI)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Vereinigtes Königreich passt bestehendes Urheberrechtsgesetz an, um fairen Umgang und Flexibilität im digitalen Zeitalter zu ermöglichen

Am 1. Oktober 2014 traten Änderungen am britischen Urheberrechtsgesetz in Kraft. Es wurde eine Reihe gesetzlicher Instrumente in Kraft gesetzt, die wiederum die betreffenden Artikel des Urheberrechts, Muster- und Patentgesetzes von 1988 (Copyright, Designs and Patents Act 1988 - Gesetz von 1988) ändern.

Die Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Zitat und Parodie) von 2014 (Copyright and Rights in Performances [Quotation and Parody] Regulations 2014) ändert Artikel 30 des Gesetzes von 1988 dahingehend, dass der redliche Umgang („Fair Dealing“) mit einem urheberrechtlich geschützten Werk zum Zweck der Karikatur, Parodie oder Persiflage nicht gegen das Urheberrecht an dem Werk verstößt. Dies bedeutet, dass ein Stück aus dem Werk eines anderen, z. B. einem Lied, Musikstück, Film oder Kunstwerk, ohne Genehmigung oder Lizenz verwendet werden kann, sofern diese Nutzung als redlicher Umgang betrachtet wird. Wird der Umfang des verwendeten Materials als außerhalb des Rahmens des redlichen Umgangs angesehen, wird eine Lizenz oder Erlaubnis des Urheberrechtshabers notwendig.

Es gibt keine gesetzliche Definition für „redlichen Umgang“. Was redlicher Umgang ist, hängt von allen Fakten und Umständen ab. Relevant kann auch sein, wie die Nutzung des Werks den Markt des Originals beeinflusst und ob die Menge des urheberrechtlich geschützten Materials zumutbar und angemessen ist.

Urheberrechtshaber, die Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen, sind von den Änderungen nicht betroffen, sodass ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wenn sie in der Persiflage, Karikatur oder Parodie eine entstellende Veränderung sehen.

Die Verwendung von Zitaten konnte vor dem 1. Oktober 2014 ohne Genehmigung des Urheberrechtshabers nur für den redlichen Umgang sowie zum Zweck der Kritik, Rezension oder Berichterstattung erlaubt werden. Die Änderung ermöglicht es Personen, von diesen Urheberrechtsausnahmen für andere Zwecke zu profitieren, sofern diese angemessen und fair sind. Die Anwendung dieses Gesetzes steht im Einklang mit dem oben beschriebenen redlichen Umgang, sodass es unangemessen ist, das Buch einer anderen Person vollständig oder sehr lange Abschnitte daraus zu zitieren. Angemessen dagegen ist es, nur das zu verwenden, was fair und angemessen ist, um das gewünschte Argument zu illustrieren. Während die neuen Änderungen für alle urheberrechtlich geschützten

Werke, auch für Fotografien gelten, wird in der Praxis schwer zu belegen sein, wie nach den Regelungen für den redlichen Umgang mit Zitaten ein ganzes Foto vollständig vervielfältigt werden könnte.

Eine weitere Änderung bringen die Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (persönliche Kopien zur privaten Nutzung) 2014 (Copyright and Rights in Performances [Personal Copies for Private Use] Regulations 2014), die Artikel 28 und 296 des Gesetzes von 1988 ändern. Die Änderungen erlauben einer Person, für den eigenen Gebrauch Material wie Bücher oder Filme, das sie auf einem Gerät gekauft hat, auf ein anderes Gerät zu übertragen, z. B. eine CD auf ihren MP3-Player. Der Verbraucher darf nicht mehrere Kopien für Dritte erstellen, und er muss das kopierte Material gekauft haben. Ein Urheberrechtlichhaber kann jedoch weiterhin das Kopieren durch den Einsatz von Kopierschutztechnik verhindern.

Die verbleibenden Bestimmungen, also die Urheberrechtsbestimmungen (öffentliche Verwaltung) von 2014 (Copyright [Public Administration] Regulations 2014), die Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Forschung, Bildung, Bibliotheken und Archive) von 2014 (Copyright and Rights in Performances [Research, Education, Libraries and Archives] Regulations 2014) und die Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Behinderung) (Copyright and Rights in Performances [Disability] Regulations) führen insgesamt folgende Änderungen am bestehenden britischen Urheberrechtsgesetz ein:

- Angemessenes Kopieren von Tonaufnahmen, Filmen und Sendungen für nichtkommerzielle Forschung und private Studien ohne Genehmigung des Urheberrechtlichhabers. Vollständiges Kopieren wird nicht als angemessen betrachtet, und es gelten die oben genannten Grundsätze für redlichen Umgang.

- Forscher dürfen Text oder Data Mining, d. h. computerbasierte Analysen, betreiben, sofern sie das Recht auf Zugang zu dem Material haben und die Forschung für nicht-kommerzielle Zwecke erfolgt.

- Schulen und Bildungseinrichtungen erhalten größere Flexibilität bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für den Fernunterricht und das Zeigen von Textzitaten und Auszügen ohne Einholung einer Erlaubnis des Urheberrechtlichhabers, sofern die Nutzung fair und angemessen ist.

- Bibliotheken, Archive, Museen und Galerien dürfen alle kreativen Werke in ihrer Sammlung für die Nachwelt kopieren, sofern es nicht vertretbar ist, einen Ersatz zu erwerben.

- Öffentliche Stellen können urheberrechtlich geschütztes Material Dritter online für eine breitere Betrachtung zur Verfügung stellen.

- Menschen mit Behinderungen dürfen eine einzelne Kopie von urheberrechtlich geschütztem Material an-

fertigen, damit sie auf einem Gerät für den persönlichen Gebrauch darauf zugreifen können. Außerdem dürfen Wohlfahrtsorganisationen mehrere Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material anfertigen, um es Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

Wenn eine bestehende Lizenz zwischen Parteien die Nutzung einschränkt, ermöglicht es die neue Gesetzgebung dem Lizenznehmer, das Material entsprechend den neuen Gesetzen zu verwenden, ohne gegen den Vertrag zu verstoßen oder eine Änderung der Lizenz erwirken zu müssen.

• *The Copyright and Rights in Performances (Quotation and Parody) Regulations 2014* (Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Zitat und Parodie) von 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17270>

EN

• *The Copyright and Rights in Performances (Personal Copies for Private Use) Regulations 2014* (Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (persönliche Kopien für private Zwecke) von 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17271>

EN

• *The Copyright (Public Administration) Regulations 2014* (Bestimmungen zum Urheberrecht (öffentliche Verwaltung) von 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17272>

EN

• *The Copyright and Rights in Performances (Research, Education, Libraries and Archives) Regulations 2014* (Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Forschung, Bildung, Bibliotheken und Archive) von 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17273>

EN

• *The Copyright and Rights in Performances (Disability) Regulations* (Bestimmungen zum Urheberrecht und zu Aufführungsrechten (Behinderung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17274>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

BBC schreibt Umfang der Sendungen zum Zeitgeschehen zur Hauptsendezeit auf ihrem Hauptkanal vor

Der BBC Trust, die Spitze des Selbstregulierungssystems der BBC, erteilt eine Dienstlizenz für jeden öffentlich-rechtlichen Kanal der BBC in Großbritannien. Die Lizenz definiert den Umfang, die Ziele, den Haushalt und andere wichtige Aspekte der einzelnen Dienste und legt fest, wie die Leistung vom Trust bewertet wird. Jeder BBC-Dienst wird mindestens alle fünf Jahre anhand seiner Lizenz überprüft.

Bisher enthielt die Lizenz für den wichtigsten BBC-Kanal, BBC One, keine Anforderungen in Bezug darauf, in welchem Umfang auf diesem Kanal zur Hauptsendezeit Sendungen zum Zeitgeschehen laufen müssen. BBC One hat den höchsten Zuschaueranteil aller britischen Kanäle. Anfang dieses Jahres überprüfte der BBC Trust die Nachrichten und die Sendungen zum Zeitgeschehen der BBC. Dabei wurde festgestellt, dass die Zuschauer die Qualität und den Informationsgehalt der BBC-Sendungen zum Zeitgeschehen sehr hoch einschätzen. Vier von fünf Erwach-

senen bezogen Nachrichten von der BBC. Sie hielten den Journalismus der BBC für vertrauenswürdiger und besser informiert als den aller anderen Anbieter. BBC Trust erwartete jedoch mehr, und der Bericht ergab, dass sich die BBC-Sendungen zum Zeitgeschehen mehr Anerkennung und Einfluss sichern sollten, zumal die BBC in Großbritannien am meisten in Sendungen zum Zeitgeschehen investiert. Eine Schlussfolgerung der Überprüfung ergab, dass die BBC Wege finden sollte, um die Wirkung ihrer Sendungen zum Zeitgeschehen zu erhöhen. Sendungen, die über nationale und internationale Themen informieren, sollten bei den Zuschauern so beworben und bekannt gemacht werden, dass sie die größtmögliche Wirkung entfalten.

Die geänderte Lizenz enthält daher eine Verpflichtung, wonach BBC One jährlich mindestens 40 Stunden Sendungen zum Zeitgeschehen zur Hauptsendezeit senden muss. Dies wird auf jährlicher Basis gemessen, und die Hauptsendezeit ist laut Definition die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 22.30 Uhr.

• *BBC Trust, 'Current Affairs on BBC One', 23 September 2014* (BBC Trust, Zeitgeschehen auf BBC One, 23. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17268>

EN

• *BBC Trust, 'BBC One Service Licence', Issued September 2014* (BBC Trust, Dienstlizenz von BBC One, erteilt im September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17269>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Split-Screen-Werbung: Erinnerung an geltende Regelungen

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Sendezeit und zum Umfang der im Fernsehen zulässigen Werbung (Artikel 19-26 AVMD-Richtlinie). In Großbritannien werden diese Bestimmungen durch den Kodex zur Sendezeit für Fernsehwerbung (Code on the Scheduling of Television Advertising - COSTA) umgesetzt (siehe IRIS 2008-9/18).

In einem kürzlich erschienenen Broadcast Bulletin hat das Ofcom einen „Hinweis für Rundfunkveranstalter“ veröffentlicht, der eine Leitlinie für Rundfunkveranstalter zur Anwendung der COSTA-Regelungen auf Split-Screen-Werbung darstellt. Diese Art von Werbung wird folgendermaßen definiert: „Split-Screen-Werbung ist die gleichzeitige Übertragung von redaktionellem Inhalt und Werbung, wobei beide einen eigenen Bildschirmbereich belegen.“

Diese Art der Werbung ist grundsätzlich zulässig. Das Ofcom weist jedoch darauf hin, dass Split-Screen-Werbung denselben Regelungen unterliegt wie „Spot-Werbung“, d. h. sie wird bei der Berechnung des Umfangs der gezeigten Werbung berücksichtigt (Regel

4), sie muss vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein (Regel 11), und sie darf den Zusammenhang des Programms nicht beeinträchtigen (Regel 12).

Insbesondere werden die Lizenznehmer daran erinnert, den Charakter der Programme zu beachten, die Split-Screen-Werbung enthalten, sodass deren „Zusammenhang“ erhalten bleibt. Das Ofcom akzeptiert die Tatsache, dass es nicht möglich ist, eine vollständige präskriptive Liste von Programmarten oder Überlegungen aufzustellen. Allerdings erwähnt der Hinweis konkret: (i) die Gewährleistung des ungebrochenen Zuschauertrusts in die Objektivität des Programms und seine Freiheit von kommerziellen Einflüssen, (ii) die Notwendigkeit, redaktionelle Inhalte mit der gebotenen Sensibilität zu behandeln oder zu ermöglichen, dass das Programm seine Botschaften ohne übermäßige Ablenkung vermittelt (z. B. wenn sich das Programm mit einer nationalen Tragödie oder Notlage beschäftigt), und (iii) das Erfordernis, bestimmte Zuschauergruppen (z. B. Kinder) vor übermäßiger Belastung durch kommerzielle Botschaften zu schützen.

• *'Note to Broadcasters', Ofcom Broadcast Bulletin, Issue No 262, 22 September 2014, 3-4* (Hinweis für Rundfunkveranstalter, Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 262, 22. September 2014, 3-4)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17275>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

HU-Ungarn

Staatlicher Eingriff in den kommerziellen Fernsehmarkt

Am 12. September 2014 verabschiedete das ungarische Parlament ein Gesetz, welches es den beiden landesweiten kommerziellen Fernsehsendern (RTL Klub und TV2) unmöglich macht, von Kabelunternehmen eine Weiterverbreitungsgebühr zu verlangen. Aufgrund dieser neuen Gesetzgebung müssen die beiden Rundfunkveranstalter eine tiefgehende Restrukturierung ihrer Geschäftsmodelle vornehmen.

Die beiden landesweiten kommerziellen Rundfunkveranstalter hatten lange geplant, ab dem 1. Januar 2015 Weiterverbreitungsgebühren von den Kabelunternehmen zu erheben. Bislang waren RTL Klub und TV2 (im Gegensatz zu anderen Sendern) kostenlos verfügbar, da sie vor der Digitalumstellung als analoge terrestrische Sender in alle Haushalte ausgestrahlt wurden. Gemäß dem Mediengesetz dürfen landesweite Anbieter analoger terrestrischer audiovisueller Mediendienste keine Weiterverbreitungsgebühr für die beiden Sender bis zum Stichtag für die Digitalumstellung verlangen (31. Dezember 2014 gemäß Artikel 207 des

Gesetzes CLXXXV über Mediendienste und Massenmedien von 2010).

Die Digitalumstellung wurde vor Oktober 2013 abgeschlossen. Da es keinen frei empfangbaren terrestrischen Rundfunk mehr gibt, könnten RTL Klub und TV2 ihren Betrieb theoretisch unter denselben Bedingungen wie andere Fernsehsender fortsetzen und wären somit berechtigt, von Kabelbetreibern Weiterverbreitungsgebühren für ihre Inhalte zu verlangen. Die Situation war jedoch rechtlich unklar.

Medienfachleute waren sich sicher, dass die beiden kommerziellen Sender beabsichtigen, ab 2015 Weiterverbreitungsgebühren für ihre Sendungen zu verlangen. Die Regierung entschied jedoch, in den nationalen Markt für kommerzielles Fernsehen einzugreifen. Das Parlament verabschiedete daher eine Gesetzesänderung, welche besagt, dass RTL Klub und TV2 weiterhin ihre Sendungen weiterverbreitern kostenlos zur Verfügung stellen müssen, bis die Regierung eine Preisregelung erarbeitet, welche die Grundlage für den Übergang der beiden kommerziellen Sender zu gebührenpflichtigen Anbietern bilden könnte.

• 2014. évi XXXIX. törvény - Egyes törvényeknek a költségvetési tervezéssel, valamint a pénzügyi és a közüzemi szolgáltatások hatékonyabb nyújtásával összefüggő módosításáról (Gesetz XXXIX vom 12. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17258>

HU

Ágnes Urbán

Mérték Media Monitor, Ungarn

IE-Irland

Beschwerde gegen Tanznummer mit sexuellen Anspielungen angenommen

Auf seiner Sitzung im Juli 2014 hat das Compliance Committee (das Komitee) der irischen Rundfunkbehörde (BAI) einer Beschwerde gegen die Ausstrahlung einer Tanzdarbietung mit eindeutigen sexuellen Anspielungen teilweise stattgegeben. Bei der Beschwerde ging es um eine Tanznummer in der RTÉ-Sendung „The Voice of Ireland“, die an einem Sonntagabend um 18.30 Uhr ausgestrahlt wurde, wobei die Zuschauer nicht im Voraus durch Warnhinweise oder Hinweise auf die Art der Inhalte informiert wurden.

Nach Artikel 48 des Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 2009 können sich Zuschauer über ausgestrahlte Inhalte beschweren, die ihrer Meinung nach nicht den für den Rundfunk geltenden Regeln und Kodizes entsprechen. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstieß die Ausstrahlung der Tanznummer gegen eine Reihe von Artikeln des BAI-Kodex für Programmstandards (siehe IRIS 2008-5/23). Der Inhalt der Beschwerde konzentrierte sich im Besonderen auf die

Tatsache, dass es nicht angemessen sei, vor der Sendezeitgrenze für Kinder - die sicher zu den Zuschauern gehörten - Tanznummern auszustrahlen, ohne die Zuschauer vorher entsprechend zu unterrichten.

In Artikel 3.6.2 des BAI-Kodex für Programmstandards ist festgelegt, dass die Ausstrahlung von Szenen sexueller Natur redaktionell besonders zu begründen ist, und laut Art. 3.2.2 sind eindeutig sexuelle Inhalte in Kinderprogrammen verboten. Bei sexuellen Inhalten, die redaktionell begründet sind, verlangt Art. 2.2.1 des Kodex vom Rundfunkveranstalter, dass er mit der erforderlichen Sorgfalt vorgeht, und gewährleistet ist, dass die Zuschauer vor anstößigen und verletzenden Inhalten geschützt sind. Erforderliche Sorgfalt im Sinne des Kodex verlangt vor der Ausstrahlung die Verwendung warnender Hinweise auf Programminhalte, die möglicherweise Anstoß erregen können.

Das Komitee, das der Beschwerde in Teilen stattgab, stellte fest, dass die Sendung vom Zuschauerprofil her kein Programm für Kinder im Sinne des Kodex war. 12,1% der Zuschauer insgesamt waren unter 18 Jahren, ein Wert, der unter der 50%-Schwelle liegt, die laut Kodex für eine Einstufung als Kindersendung notwendig ist. Aufgrund der Art des Programms und des Zeitpunkts seiner Ausstrahlung gelangte das Komitee jedoch zu der Auffassung, dass es sich hier um ein Familienprogramm handelt, bei dem davon auszugehen ist, dass auch Kinder zuschauen.

Zwar stellte das Komitee fest, dass die Tanznummer redaktionell gerechtfertigt war, aber auch eindeutige sexuelle Anspielungen und sexualisierte Aspekte mit Bezug zu Erwachsenenthemen enthielt. Diese waren nach Auffassung des Komitees nicht für Kinder und Jugendliche geeignet, die das Programm zum Zeitpunkt der Ausstrahlung sahen.

Das Komitee kam zu dem Schluss, dass angesichts einer Ausstrahlung des Programms ohne vorherige Warnhinweise im Hinblick auf die Sendezeit und die Zusammensetzung der Zuschauer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen worden ist. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 2.2.1 des BAI-Kodex für Programmstandards vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions (September 2014)* (Irische Rundfunkbehörde; Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (September 2014))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17259>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

LU-Luxemburg

Übereinkommen des Europarats zur Computerkriminalität ratifiziert

Am 18. Juli hat das Großherzogtum Luxemburg das Cybercrime-Übereinkommen des Europarats offiziell ratifiziert und umgesetzt; dies gilt auch für das Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art. Da das Großherzogtum eines der letzten Mitglieder des Europarats war, das das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll unterzeichnet (2003) aber nicht ratifiziert hat, sah sich das Parlament (Chambre des Députés) dem Druck seitens einer Reihe internationaler Organisationen ausgesetzt.

Luxemburg hatte bereits zu einem frühen Zeitpunkt, Regelungen betreffend Angriffe auf Informationssysteme in das Strafrecht aufgenommen. Das Internet hatte damals noch nicht die Bedeutung, die es heute hat. Damit hat der luxemburgische Gesetzgeber die Mehrzahl der in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen zu wesentlichen Aspekten bereits umgesetzt, und Änderungen waren nicht erforderlich. Dies gilt z.B. für den in dem Übereinkommen vorgesehenen Straftatbestand hinsichtlich Kinderpornographie: Art. 833ter des luxemburgischen Strafgesetzbuchs sieht u.a. bereits eine umfangreiche Bestimmung vor, nach der es strafbar ist, pornografische Bilder von Minderjährigen zum Zweck der Weiterverbreitung - unabhängig von deren Art - zu speichern oder zu übermitteln.

Auch das im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen genannte Ziel, die „materiellrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda zu harmonisieren“ und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern, hat Luxemburg bereits erreicht: das Strafgesetzbuch deckt diese Straftaten ab; so entspricht z.B. Art. 3 des Protokolls „Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials über Computersysteme“ dem Art. 457-1 des Luxemburger Strafgesetzbuchs. Die Bestimmungen verbieten den Aufruf zu Hass und Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe in schriftlicher, mündlicher oder bildlicher Form aufgrund der in Art. 454 des Strafgesetzbuchs genannten Kriterien. Art. 454 geht sogar über die in Art. 2 des Protokolls enthaltene Liste hinaus, indem hier nicht nur von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und Religion die Rede ist, sondern auch von Angriffen auf Einzelpersonen oder Gruppen wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung und ihres Alters.

Das Ratifizierungsgesetz schließt jedoch auch einige Lücken im nationalen materiellen Recht und berück-

sichtigt die ständige Rechtsprechung in Luxemburg. Dies gilt im Besonderen für die strafrechtlichen Bestimmungen bei Verstößen gegen den Datenschutz. Das Gesetz vom 18. Juli 2014 novelliert eine Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung. Nach Art. 496 des Strafgesetzbuchs z.B. zählen nunmehr elektronische Schlüsselschlüssel und Passwörter ausdrücklich zu den Gegenständen, die sich Straftäter zu beschaffen versuchen; denn vorher war es nicht möglich, das „Passwort-Phishing“, den „Diebstahl“ von „Online-Identitäten“ anderer Personen unter Strafe zu stellen, wenn dabei authentische Namen verwendet wurden.

Sehr wichtig ist noch der Hinweis, dass die Prozessordnung angepasst wurde, um den Anforderungen des Übereinkommens zu genügen. In Bezug auf Titel 2 des Übereinkommens - Umgehende Sicherung gespeicherter Computerdaten - besteht eine der wichtigen Änderungen in Art. 24-1 Punkt 1 der Strafprozessordnung in der Einführung des „Quick Freeze“-Verfahrens. Mit diesem Verfahren wird es möglich sein, die Quelle bzw. das Ziel von Verbindungsdaten auszumachen und zu lokalisieren, ohne dass dazu ein vorläufiges Verfahren eröffnet werden muss. Dies wird dadurch ermöglicht, dass der Provider durch eine entsprechende Mitteilung aufgefordert werden kann, sämtliche verfügbaren Daten eines bestimmten Nutzers bzw. eines Kontos zu speichern und die Daten für eventuelle spätere offizielle Anfragen von zuständigen Stellen bereitzuhalten bzw. zu übergeben. Auf diese Weise können nützliche Informationen, die verloren gehen oder verändert werden können, auf Veranlassung des Ermittlungsrichters oder der Staatsanwaltschaft für einen Zeitraum von 90 Tagen bereitgehalten werden. Schließlich war es aufgrund der vorgenannten Änderungen notwendig, die Datenschutzgesetze für den Sektor elektronische Kommunikation zu novellieren.

• *Loi du 18 juillet 2014 portant 1) approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la cybercriminalité ouverte à la signature à Budapest le 23 novembre 2001, 2) approbation du Protocole additionnel à la Convention sur la cybercriminalité, relatif à l'incrimination d'actes de nature raciste et xénophobe commis par le biais de systèmes informatiques, fait à Strasbourg le 28 janvier 2003, 3) modification du Code pénal, 4) modification du Code d'instruction criminelle, 5) modification de la loi modifiée du 30 mai 2005 concernant la protection de la vie privée dans le secteur des communications électroniques, Mémorial A - N° 157, 12 août 2014, page 2406 (Gesetz vom 18. Juli 2014 über das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats, das Zusatzprotokoll und andere Änderungen; Memorial A - N° 157 vom 12. August 2014, S. 2406)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17260>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

NL-Niederlande

Gericht wendet Urteil zu Google Spain an: kein Recht auf Vergessen für verurteilten Straftäter

Am 18. September 2014 hat der Gerichtshof Amsterdam erstmals in einem innerstaatlichen Verfahren das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (GHEU) im Fall Google Spain (siehe IRIS 2014-6:1/3) angewandt. Die Klage hatte ein verurteilter Straftäter eingereicht, nachdem Google seinen Online-Löschanträgen nicht vollständig nachgekommen war. Das Gericht wies die Klage ab, doch es ist zu beachten, dass der Fall stark von den konkreten Umständen abhängt. Auch wenn es sich um ein Urteil in einem summarischen Verfahren handelt, ist es interessant, sich die Begründungen des Gerichts genauer anzusehen.

Der Sachverhalt ist Folgender: 2012 war der Kläger wegen des Versuchs der Anstiftung zum Mord verurteilt worden. Seine Haft war bis zur Berufungsverhandlung ausgesetzt worden. Internetnutzer können über Google Links Informationen über die Verurteilung finden, und der Kläger hatte bei der Suchmaschine einen Online-Antrag auf Löschung bestimmter Links gestellt, dem Google nur teilweise gefolgt war. Daher reichte er Klage gegen Google ein.

Das niederländische Gericht untersuchte den Fall auf der Grundlage des nationalen Datenschutzgesetzes (Wet bescherming persoonsgegevens, Wbp) und der GHEU-Entscheidung in der Rechtssache Google Spain. Nach Auffassung des Gerichts soll die GHEU-Entscheidung Menschen nicht vor negativer Publicity im Internet schützen, sondern davor, dauerhaft anhand „irrelevanter, übertriebener oder unnötig ehrverletzender“ Informationen gefunden zu werden. Diese Kriterien scheinen sich etwas von denen des GHEU zu unterscheiden (nämlich dass Informationen „den Zwecken der 04046 Verarbeitung 04046 nicht entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen“). Im Gegensatz zum GHEU erkannte das niederländische Gericht zudem ausdrücklich an, dass Löschanträge wie im vorliegenden Fall nicht nur das Grundrecht des Klägers auf Privatsphäre (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) betreffen, sondern auch das Recht der Suchmaschine auf Informationsfreiheit (Artikel 10 EMRK). Außerdem müssten die Interessen der Internetnutzer und der Informationsanbieter im Internet beachtet werden.

In Anwendung der Kriterien erklärte das Gericht, die Begehung einer schweren Straftat führe zwangsläufig zu viel (negativer) Publicity, die zusammen mit der strafrechtlichen Verurteilung als wesentliche Information über eine Person bestehen bleibe. Solche In-

formationen seien nur unter außergewöhnlichen Umständen als „übertrieben“ oder „unnötig ehrverletzend“ zu betrachten. Der Kläger habe weder ausreichend dargelegt, dass die fraglichen Suchergebnisse irrelevant, übertrieben oder unnötig ehrverletzend gewesen seien, noch habe er zwingende, berechtigte Gründe zu seiner Situation aufgezeigt, die Google zur Löschung der Links verpflichtet hätten. Daher wies das Gericht die Klage auf Löschung ab.

• *Rechtbank Amsterdam, 18 september 2014, ECLI:NL:RBAMS:2014:6118* (Gerichtshof Amsterdam (summarisches Verfahren), 18. September 2014, ECLI:NL:RBAMS:2014:6118) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17263>

NL

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Niederländischer Gesetzgeber legt zwei Ge- setzentwürfe zum Schutz journalistischer Quellen vor

Am 15. bzw. 17. September 2014 hat der niederländische Gesetzgeber zwei Gesetze zum Schutz journalistischer Quellen vorgelegt. Der Vorlage dieser Gesetze waren mehrere Urteile gegen die Niederlande wegen Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorausgegangen; die Rechts-sachen bezogen sich auf Journalisten und Quellenschutz.

Mit drei diesbezüglichen Verstößen in den letzten sieben Jahren (Voskuil gegen die Niederlande (2007), siehe IRIS 2008-4/2); Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande (2010), (siehe IRIS 2010-10/2); und Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande (2012), (siehe IRIS 2013-2/2) wurde die niederländische Regierung wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisiert, weil die bestehenden Gesetze den Schutz journalistischer Quellen nicht gewährleisten. Fragen des Quellenschutzes sollen in den Niederlanden deshalb nun mit diesen beiden neuen Gesetzen geregelt werden.

Zunächst hat der Gesetzgeber den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetz über Nachrichten- und Sicherheitsdienste von 2002 (Wet op de inlichtingen- en veiligheidsdiensten 2002 - WIV) vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten die Anforderung einer verbindlichen gerichtlichen Prüfung, bevor die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst, AIVD und Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst, MIVD) im Rahmen ihrer Sonderbefugnisse tätig werden können, um journalistische Quellen aufzudecken. Art. 19 des Gesetzes sieht für die Ausübung dieser Befugnisse lediglich die Zustimmung des zuständigen Ministers bzw.

des zuständigen Dienstleiters im Namen dieses Ministers vor. Doch für die Wahrnehmung dieser Befugnisse gegenüber Journalisten mit dem Ziel, die journalistischen Quellen aufzudecken, schreibt der neue Art. 19a jetzt eine Genehmigung durch das Haager Gericht vor. Mit diesem Vorschlag sind die wichtigsten Aspekte des Urteils gegen die Niederlande in der Rechtssache Telegraaf Media berücksichtigt: besonders der Mangel einer unabhängigen und verbindlichen Prüfung durch einen Richter oder eine andere unabhängige Stelle, bevor die Nachrichten- und Sicherheitsdienste ihre Sonderbefugnisse gegenüber Journalisten und Medien wahrnehmen.

Der zweite Gesetzesentwurf sieht Änderungen der niederländischen Strafprozessordnung (Wetboek van Strafvordering, Sv) vor. Mit diesem Änderungsvorschlag sind das Recht auf Quellenschutz im Zusammenhang mit dem Sammeln von Nachrichten in Verbindung mit Strafverfahren und das Recht auf Zeugnisverweigerung (verschoningsrecht) jetzt gesetzlich verankert. Der neue Art. 218a gewährleistet, dass Journalisten und Kommentatoren (publicisten) das Recht haben, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die die Herkunft ihrer Informationen betreffen. Damit werden Quellen geschützt, die anonym bleiben wollen (Zeugnisverweigerungsrecht). Darüber hinaus wurden noch weitere Bestimmungen geändert, diese betreffen Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Durchsuchung von Redaktionsräumen einer Zeitung ist im Allgemeinen nur unter Hinzuziehung des Ermittlungsrichters zulässig. Damit berücksichtigt das niederländische Gesetz auch das Sanoma-Urteil und verlangt im Normalfall vor der Beschlagnahme journalistischen Materials eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle. Der Vorschlag greift auch Aspekte des Urteils gegen die Niederlande in der Rechtssache Voskuil auf, in der ein Journalist auf eine gerichtliche Anordnung hin inhaftiert wurde, weil er sich weigerte, die Identität seiner Quelle anzugeben (gijzeling). Die von den Behörden getroffenen Maßnahmen wurden vom Gerichtshof als so weitreichend bewertet, dass sie auf Personen, die in Zukunft vielleicht Informationen an die Presse weiterleiten wollen, abschreckend wirken. Das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an einer freien und ungehinderten Presseberichterstattung wurde in diesem Fall als sehr bedeutsam bewertet.

Ausdrücklich nicht Gegenstand der beiden Gesetzesentwürfe ist eine juristische Definition des Begriffs „Journalist“. In der Begründung zum zweiten Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, dass der Schutz von Quellen im Zusammenhang mit Strafverfahren sich nicht auf die Personen beschränken sollte, die beruflich darüber berichten oder die dafür bezahlt werden. Weiter wird ausgeführt, dass sich die öffentliche Debatte nicht mehr nur auf die traditionellen Medien beschränke, sondern auch außerhalb dieses Rahmens stattfinde, z.B. auf Websites und Blogs. Im Gegensatz zum Gesetz über Nachrichten- und Sicherheitsdienste, das im neuen Art. 19a nur den Begriff „Journalisten“ verwendet, ist in Art. 218a der Strafprozessord-

nung auch von „Kommentatoren“ die Rede, die sich an der öffentlichen Diskussion beteiligen und die in Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können.

• *Wetsvoorstel tot wijziging van de Wet op de inlichtingen- en veiligheidsdiensten 2002 in verband met de invoering van een onafhankelijke bindende toets voorafgaand aan de inzet van bijzondere bevoegdheden jegens journalisten, welke gericht is op het achterhalen van hun bronnen, 15 september 2014* (Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Nachrichten- und Sicherheitsdienste aus dem Jahr 2002 bezüglich der Einführung einer unabhängigen und verbindlichen Prüfung vor Ausübung von Sondervollmachten gegenüber Journalisten, um deren Quellen offenzulegen, 15. September 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17261>

NL

• *Wetsvoorstel tot wijziging van het Wetboek van Strafvordering tot vastlegging van het recht op bronbescherming bij vrije nieuwsgaring (bronbescherming in strafzaken), 17 september 2014* (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der niederländischen Strafprozessordnung zur Aufnahme des Rechts auf Quellenschutz in Verbindung mit dem freien Sammeln von Informationen in das Gesetz (Quellenschutz in Strafverfahren), 17. September 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17262>

NL

Kelly Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Änderungen der Frequenzvergabeverordnung

Am 1. September 2014 ist eine Änderung der niederländischen Frequenzvergabeverordnung, des „Frequentiebesluit 2013“ (Frequenzdekret 2013) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Regelungen und Leitlinien für die Vergabe von Frequenznutzungsrechten durch das Wirtschaftsministerium. Ziel der Änderungen von 2014 ist die Erhöhung der Rechtssicherheit für bestehende und zukünftige Lizenznehmer durch Gewährleistung rechtzeitiger ministerieller Entscheidungen zur Vergabe der Lizenzen (zu früheren Änderungen siehe IRIS 2003-1:12).

Der Frequentiebesluit 2013 war ein Versuch, einen flexibleren Rahmen für die Vergabe von Frequenznutzungslizenzen zu schaffen, was „zur Anpassung an schnelle technische und internationale Entwicklungen im Bereich der drahtlosen Kommunikation“ notwendig erschien. Er sah vor, dass ministerielle Entscheidungen über Anträge auf Erneuerung der Frequenznutzungslizenzen zwischen zwei Jahren und einem Jahr vor Ablauf der bestehenden Lizenzen erfolgen mussten.

Die Begründung zu den Änderungen von 2014 zeigt, dass dieser Zeitraum von den Marktteilnehmern als zu kurz betrachtet wurde, die eine zeitnahe Kenntnis von Neuvergabeplänen benötigten, um ihre Geschäftsstrategien anpassen und technische Vorkehrungen wie den Ersatz der Ausrüstung treffen zu können. Durch die Änderungen von 2014 wurde die Frist für die Bestätigung von Entscheidungen jetzt auf zwei

bis vier Jahre vor Ablauf verlängert, sodass die Vorhersehbarkeit und Sicherheit für bestehende Lizenzinhaber und Antragsteller zugenommen hat. Die Verordnung enthält jedoch eine Ausnahme für gewerbliche Lizenznehmer, für die eine Frist von einem bis vier Jahren vor Ablauf gilt.

Neben diesen geänderten Fristen schaffen die Änderungen von 2014 auch eine Ministerzuständigkeit für Lizenzverlängerungen auf Initiative des Ministers selbst (d.h. auch ohne Verlängerungsantrag). Innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf einer bestehenden Lizenz und ohne Vorliegen eines Verlängerungsantrags kann der Minister Lizenzen jetzt verlängern, wenn dies nach seiner Auffassung im Interesse der „Dienstkontinuität“ liegt. Im Interesse der Endnutzer kann die Regierung nun verhindern, dass Dienste durch den Ablauf von Lizenzen unterbrochen werden, bevor die Neuvergabeverfahren und die entsprechenden technischen Maßnahmen abgeschlossen sind. In der Begründung heißt es, diese Regelung habe eine Formalisierung der beabsichtigten „Regiefunktion“ zur Folge, die dem Minister bei der Vergabe knapper Frequenzen zukomme.

• *Frequentiebesluit 2014: Besluit van 10 juli 2014, houdende wijziging van het Frequentiebesluit 2013 in verband met de aanpassing van de voorschriften met betrekking tot de verlenging van vergunningen voor schaarse frequentieruimte* (Frequenzdekret 2014: Dekret vom 10. Juli 2014 zur Änderung des Frequenzdekrets 2013 zur Anpassung von Vorschriften für die Verlängerung von Lizenzen für knappe Frequenzen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17296>

NL

Patrick Leerssen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Vorgeschlagene Änderungen des Telekommunikationsgesetzes betreffen Cookies von Websites öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

Am 15. Juli 2014 hat die niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte (Autoriteit Consument en Markt - ACM) den niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NPO (Nederlandse Publieke Omroep) zur regelmäßigen Zahlung von Bußgeldern verurteilt (siehe IRIS 2014-8/33). Der NPO hatte Tracking-Cookies auf Geräten von Endnutzern gesetzt, ohne diese korrekt darüber zu informieren. Daher war gemäß ACM die erforderliche Einwilligung in die Verwendung von Tracking-Cookies nach Artikel 11 Absatz 7a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes (Telecommunicatiewet) und des niederländischen Datenschutzgesetzes (Wet bescherming persoonsgegevens) nicht gegeben. Nach diesen Gesetzen ist die Einwilligung des Endnutzers Voraussetzung für die Platzierung eines (nicht funktionellen) Cookies auf seinem Gerät. Außerdem muss die Einwilligung freiwillig und eindeutig sein und auf Informationen basie-

ren, die die spezifischen vorab festgelegten Zwecke des Cookie-Einsatzes offenlegen.

Darüber hinaus hatte die Vorgehensweise des NPO in Bezug auf Cookies und die Einholung der erforderlichen Einwilligung weitere Diskussionen ausgelöst, als die niederländische Datenschutzbehörde (College bescherming persoonsgegevens - CBP) der Auffassung war, dass die sogenannte „Cookie-Wall“ des NPO nicht die Voraussetzungen des Telekommunikations- und des Datenschutzgesetzes erfülle (siehe IRIS 2014-8/33). Dies war darauf zurückzuführen, dass die erforderliche Einwilligung in die Platzierung von Cookies auf dem Endgerät des Endnutzers freiwillig und eindeutig erfolgen muss. Um Zugang zu den audiovisuellen Inhalten der NPO-Website zu erhalten, hatten die Endnutzer keine andere Wahl, als die Cookies zu akzeptieren. Aufgrund der Einschränkung des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten auf der Website war die CBP der Auffassung, dass die Einwilligung in die Platzierung der Cookies nicht freiwillig und eindeutig erteilt werde und daher nicht gesetzeskonform sei.

Das niederländische Parlament ist nun dabei, Artikel 11 Absatz 7a des Telekommunikationsgesetzes, der den Einsatz von Cookies auf den Endgeräten von Endnutzern regelt, zu ändern (zu früheren Änderungen siehe IRIS 2012-7/32). Der bestehende Artikel 11 Absatz 7a nimmt funktionelle Cookies, die technisch notwendig sind, um dem Endnutzer einen angeforderten Dienst bereitzustellen, vom Einwilligungserfordernis aus. Nach wie vor erforderlich ist jedoch die Einwilligung bei analytischen Cookies, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Privatsphäre der Endverbraucher haben. Durch die Änderung von Artikel 11 Absatz 7a sollen Cookies, die lediglich für analytische Zwecke genutzt werden, von der Einwilligungsregelung befreit werden. Damit soll die gesetzliche Regelung für Cookies gelockert werden, die für die Privatsphäre als unproblematisch gelten können, sodass die Regulierungslast für den Einsatz von Cookies auf Geräten von Endnutzern bei der Nutzung von Websites abnimmt.

Außerdem sieht die Änderung vor, dass der Zugang zu Websites, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen betrieben werden, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob der Nutzer seine Einwilligung zu Cookies gibt, die seine Privatsphäre berühren. In der Begründung heißt es, eine „Cookie-Wall“ könne als gesetzeskonform gelten, wenn die Endnutzer nicht auf die über die Website verbreiteten Informationen angewiesen seien. Daher erfülle eine „Cookie-Wall“, wie sie der NPO für den Einsatz von in die Privatsphäre eingreifenden Cookies nutzt, das Einwilligungserfordernis nicht, weil es keine Alternative zu diesem öffentlich-rechtlichen Dienst gebe. Dahinter stehe der Gedanke, dass öffentlich-rechtliche Dienste bereits über öffentliche Steuern bezahlt werden. Niemand solle gezwungen werden, seine Privatsphäre aufzugeben, um Zugang zu einem öffentlich-rechtlichen Dienst zu erhalten.

• *Wijziging van de Telecommunicatiewet (wijziging artikel 11.7a)* (Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 11 Absatz 7a))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17264>

NL

• *Autoriteit Consument en Markt, Nieuwsbericht, 31 juli 2014* (Niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte, Pressemitteilung, 31. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17297>

NL

• *CBP: Volgen bezoekers omroepwebsites met cookies in strijd met de wet, 31/07/2014* (Niederländische Datenschutzbehörde, Pressemitteilung, 31. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17265>

NL

Youssef Fouad

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

PT-Portugal

Änderung des Kinogesetzes senkt Zahlungen für Betreiber

Anfang dieses Jahres billigte das portugiesische Parlament die erste Änderung zum Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien (Nr. 55/2012 vom 6. September 2012) (siehe IRIS 2012-7/33 und IRIS 2013-4/26), welche reduzierte Abgaben für Betreiber vorsieht. Der Vorschlag sollte durch die Erhebung einer Abgabe von Pay-TV-Betreibern (sprich Zon/Optimus, MEO/PT, Cabovisão und Vodafone) mehr Finanzmittel für dieses Betätigungsfeld bringen, wobei dieser Betrag für spätere Investitionen in diesem Sektor an das Institut für Kino und audiovisuelle Medien (ICA - Instituto do Cinema e do Audiovisual) weitergeleitet wird. Anfang dieses Jahres beliefen sich deren Schulden jedoch auf rund EUR 11 Millionen an Abgaben für das vorangegangene Jahr 2013. Dieser Vorschlag der Regierung zur Änderung des Kinogesetzes war daher in erster Linie durch die Nichtzahlung der Abgaben seitens Pay-TV-Anbieter begründet. Die Entscheidung sollte die Situation entschärfen, indem die Bedingungen für die Abgabenerhebung geändert werden und ein anderes Modell der Abgabenerhebung vorgeschlagen wird.

Entsprechend dieser Änderung (Gesetz Nr. 28/2014 vom 19. Mai 2014) werden Betreiber weniger als vorher zahlen. Es wird eine jährlich Abgabe von EUR 1,75 je Abonnenten festgesetzt, was eine deutliche Reduzierung gegenüber dem in den früheren Vorschriften festgelegten Betrag (von mindestens EUR 3,50 bis höchstens EUR 5,00) darstellt. In der Praxis ist der Betrag, der direkt an das ICA entrichtet wird, geringer, verglichen mit dem, was in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes über Kinofilme und audiovisuelle Medien definiert war; der Rest kommt aus Abgaben, die die Betreiber an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ANACOM (Autoridade Nacional de Comunicações) zahlen. Betreiber zahlen bis 2019

jährlich EUR 1,75 für jeden Pay-TV-Abonnenten, ANACOM übernimmt die restlichen EUR 1,75 (insgesamt EUR 3,50). Danach zahlen Betreiber EUR 2,00, während ANACOM EUR 1,50 übernimmt.

Es gibt in diesem Modell jedoch eine Ausnahme, da ANACOM 2014 mehr zahlen wird. Eine Übergangsbestimmung sieht nämlich vor, dass „2014 der Betrag, der an das ICA zu überweisen ist, aufgrund der Nettoeinnahmen von ANACOM (...) dem Gesamtbetrag entspricht, den die Betreiber von Abonnementfernsehdiensten in diesem Jahr schuldig sind“ (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 28/2014). Insgesamt wird die Filmwirtschaft für jeden Pay-TV-Abonnenten 2014 somit EUR 3,50 vom Telekommunikationssektor erhalten.

Kurz gesagt war das vorrangige Ziel dieser Änderung des Gesetzes von 2012, das Problem der Rückstände bei den Abgabenzahlungen (die 2013 auftraten und zudem öffentlichen Förderprogrammen für den Sektor schweren Schaden zufügten) zu beseitigen und zu einer effektiven Finanzierung von Filmproduktionen mit öffentlicher Unterstützung durch das ICA beizutragen.

• *Lei n.º 28/2014, de 19 de maio de 2014 - Altera a lei da arte do cinema e das atividades cinematográficas e audiovisuais, aprovada pela Lei n.º 55/2012, de 6 de setembro. Publicada no Diário da República n.º 95, 1.ª Série, de 19-05-2014* (Gesetz Nr. 28/2014 vom 19. Mai 2014 - Erste Änderung des Gesetzes über Kinofilme und audiovisuelle Medien Nr. 55/2012. Veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 95, 1. Serie, 19. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17280>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Regelungen für den audiovisuellen Präsidentschaftswahlkampf

Am 11. September 2014 hat der Nationale Rat für audiovisuelle Medien (Consiliul Național al Audiovizualului - CNA) die Entscheidung Nr. 528 (Decizia nr. 528/2014 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei electorale pentru alegerea Președintelui României) zu den Regelungen für den audiovisuellen Präsidentschaftswahlkampf in Rumänien verabschiedet (siehe IRIS 2009-10/24 und IRIS 2011-3/29). Die Präsidentschaftswahlen finden am 2. November (erster Wahlgang) und am 16. November 2014 (zweiter Wahlgang) statt.

Der Wahlkampf dauert 30 Tage, vom 3. Oktober um 0.00 Uhr bis zum 1. November um 7.00 Uhr (24 Stunden vor Öffnung der Wahllokale) (Artikel 1 Absatz 1). Der Zugang der Präsidentschaftskandidaten zu den

öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehdiensten ist kostenlos (Artikel 2 Absatz 1). Die Kandidaten, ihre Vertreter und die Vertreter von Parteien und Bündnissen, ebenso wie Wahlbündnisse, haben nur innerhalb von Wahlwerbesendungen, Wahldebatten und Informationssendungen Zugang zu Hörfunk- und Fernsehdiensten (Artikel 5 Absatz 1).

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Wahlkampf müssen die Rundfunkveranstalter die Grundsätze der Gerechtigkeit, Ausgewogenheit und Unparteilichkeit beachten (Artikel 3 Absatz 1). Die Rundfunkveranstalter müssen sicherstellen, dass bei den Wahlsendungen folgende Regeln beachtet werden:

- Die Wahlwerbesendungen, die Wahlwerbespots und andere von den Wahlkonkurrenten zur Verfügung gestellte Programme dürfen nicht die verfassungsrechtliche Ordnung, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden.

- Die Sendungen dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht oder geschlechtlicher Orientierung aufrufen.

- Sie dürfen keine Aussagen enthalten, die gegen die menschliche Würde, das Recht am eigenen Bild oder die Moral verstoßen.

- Die Programme dürfen keine strafrechtlichen oder moralischen Anschuldigungen gegenüber anderen Kandidaten oder Wahlkonkurrenten enthalten, sofern diese nicht durch schlüssige Beweise gesichert sind, die explizit vorgelegt werden müssen (Artikel 3 Absatz 2).

Nach Artikel 3 Absatz 3 müssen Produzenten und Moderatoren von Wahldebatten sicherstellen, dass sich die Debatte auf Wahlthemen beschränkt. Ebenso sind sie verpflichtet einzuschreiten, wenn ihre Gäste die in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Regelungen missachten. Verstoßen die Gäste gegen diese Vorschriften, dürfen die Moderatoren sie unterbrechen. Sie müssen auch eindeutige Beweise verlangen, wenn ein Teilnehmer strafrechtliche oder moralische Anschuldigungen gegenüber Konkurrenten vorbringt, sodass sich die Öffentlichkeit eine richtige Meinung bilden kann (Artikel 3 Absatz 3).

Während des Wahlkampfes dürfen die Kandidaten und ihre Vertreter keine öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunksendungen produzieren oder moderieren (Artikel 4 Absatz 1). Die Kandidaten und die Vertreter der Wahlkonkurrenten, die öffentliche Ämter innehaben, dürfen in Sendungen auftreten, die keine Wahlsendungen sind, sofern diese eindeutig mit Themen verbunden sind, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen stehen. In diesen Fällen, müssen die Rundfunkveranstalter die Gleichberechtigung und die Meinungsvielfalt sicherstellen (Artikel 4 Absatz 2).

Live übertragene oder aufgezeichnete Kundgebungen, Wahlkampfveranstaltungen, Pressekonferenzen

oder andere Wahlkampfaktivitäten der Kandidaten werden als Wahlwerbesendungen betrachtet (Artikel 5 Absatz 2). Audiovisuelles Wahlkampfmaterial außer den Wahlwerbespots, die den Sendern von den Kandidaten zur Verfügung gestellt werden, darf nur in Wahlwerbesendungen verwendet werden (Artikel 5 Absatz 3).

Die Sender müssen die in ihre Sendungen eingeladenen Personen als

Kandidaten, Parteienvertreter, politische oder Wahlbündnisse, die Kandidaten unterstützen, Journalist, Analyst, Kommentator, politischer Berater usw. benennen (Artikel 5 Absatz 4).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dürfen öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter Wahlwerbespots nur während der Wahlsendungen (Artikel 5 Absatz 1) unter folgenden Bedingungen senden:

Wahlwerbespots dürfen nur gezeigt werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind. Die Werbespots dürfen nicht länger als 30 Sekunden sein und müssen klar in der Verantwortung der Wahlkonkurrenten liegen. Die Möglichkeit zur Ausstrahlung von Wahlwerbespots muss allen Kandidaten gleichermaßen gewährt werden. Während der Wahldebatten dürfen nur Wahlwerbespots von Kandidaten gesendet werden, die in der entsprechenden Sendung auftreten. Die Inhalte der Wahlwerbespots unterliegen den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2. Die Wahlwerbespots gelten nicht als kommerzielle Werbung, und ihre Übertragung ist kostenlos (Artikel 6 Absatz 2).

Während des Wahlkampfes ist die Ausstrahlung jeder Form audiovisueller kommerzieller oder nicht-kommerzieller Kommunikation (außer Wahlwerbespots) verboten, die Hinweise auf die Kandidaten oder ihre Vertreter enthält (Artikel 6 Absatz 3). 48 Stunden vor dem Wahltag ist es verboten, Wahlumfragen oder soziologische Befragungen auf der Straße zu zeigen (Artikel 7 Absatz 2). Am Wahltag ist es bis zur Schließung der Wahllokale verboten, Befragungen vom Wahltag zu präsentieren (Artikel 7 Absatz 3). 24 Stunden vor Öffnung der Wahllokale und vor Schließung der Wahllokale ist es streng verboten, Nachrichten oder Kommentare zu den Wahlen, Wahlsendungen und Wahlwerbung zu senden. Außerdem dürfen in den Sendungen Wahlkonkurrenten oder ihre Vertreter nur nach Maßgabe von Artikel 9 eingeladen oder präsentiert werden.

Nach Artikel 9 haben Personen ein Recht auf Gegen Darstellung, deren Rechte oder Freiheiten durch die Veröffentlichung falscher Tatsachen in einer Wahlsendung beschädigt wurden. Dies gilt auch für Personen, die von falschen Informationen betroffen sind.

Seit Inkrafttreten der Entscheidung Nr. 528 wird die Einhaltung der Bestimmungen über korrekte Informationen und Pluralismus im audiovisuellen Wahlkodex wöchentlich überwacht, und die Rundfunkveranstalter

sind verpflichtet, in der darauffolgenden Woche gegen alle Verstöße vorzugehen.

Nach Artikel 13 müssen die Rundfunkveranstalter die Wahlsendungen aufzeichnen und diese Aufzeichnungen während des gesamten Wahlkampfes sowie 30 Tage nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse speichern.

Nach Artikel 14 werden Verstöße gegen die Entscheidung Nr. 528 gemäß den Bestimmungen des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 und des Gesetzes Nr. 370/2006 geahndet. Ereignen sich die Verstöße nach dem Ende des Wahlkampfes, analysiert der CNA die möglichen Vorfälle so schnell wie möglich. Für den Wahlkampf zum zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahl gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 528 entsprechend (Artikel 15).

• *Decizia nr. 528 din 11.09.2014* (Entscheidung Nr. 528 vom 11. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17266>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Gesetz zur Begrenzung ausländischer Medienanteile

Am 14. Oktober 2014 hat Präsident Wladimir Putin Änderungen zum Gesetz über die Massenmedien unterzeichnet, die ausländische Medienanteile drastisch begrenzen. Das neue Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Novelle ändert den 2001 eingeführten Artikel 19-1 des Massenmediengesetzes (siehe IRIS 2001-9/25) und verschärft den politischen Kurs, der 2008 mit einem Gesetz zur Begrenzung ausländischer Investitionen in für die Sicherheit der Nation strategisch bedeutsame Unternehmen (siehe IRIS 2008-8/32) eingeleitet worden war.

Fremde Staaten, ausländische Organisationen oder unter ausländischer Kontrolle stehende Organisationen, ausländische Bürger und juristische Personen bzw. russische juristische Personen mit ausländischem Kapitalanteil, Staatenlose und Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft dürfen kein Medienunternehmen gründen, als deren Herausgeber auftreten oder als Rundfunkveranstalter tätig sein. Sie dürfen keine Kapitalanteile bzw. Aktien von mehr als 20 Prozent des Satzungskapitals von Medienunternehmen besitzen. Ebenso wenig dürfen sie Medienunternehmen und Rundfunkveranstalter kontrollieren, leiten oder deren Politik bzw. Entscheidungen bestimmen.

Die Änderungen werden für alle Medien einschließlich der in Russland registrierten Online-Anbieter gelten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Konformität mit dem neuen Gesetz sind der Medienaufsichtsbehörde Roskomnadzor bis zum 15. Februar 2016 vorzulegen. Unterlassungen bzw. Verstöße gegen die Einschränkungen führen zur vorübergehenden Sperrung der Tätigkeit des Medienunternehmens bzw. Rundfunkveranstalters.

Am 24. September 2014 rief die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, die russischen Behörden auf, das bisher nur als Entwurf vorliegende Gesetz sorgfältig zu prüfen. Ideen und Nachrichten sollten nicht allein in der Hand einer nationalen politischen Elite liegen, weil dadurch die wichtige Kontrollfunktion der Journalisten erschwert werde.

• *О внесении изменений в Закон Российской Федерации "О средствах массовой информации"* (Bundesgesetz der Russischen Föderation vom 14. Oktober 2014, Nr. 305-FZ „Über die Änderung des Gesetzes der Russischen Föderation „über die Massenmedien“, am 26. September 2014 von der Staatsduma verabschiedet, am 1. Oktober 2014 vom Föderationsrat gebilligt und am 14. Oktober 2014 auf dem amtlichen Portal veröffentlicht 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17278>

RU

• *“Proposed media ownership requirements could further damage media pluralism in Russia, OSCE Representative says”, Statement by the OSCE Representative on Freedom of the Media, 24 September 2014* („Die geplanten Vorgaben für das Halten von Medienanteilen könnten nach Auffassung der OSZE-Beauftragten dem Medienpluralismus in Russland weiter schaden“ Stellungnahme der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien am 24. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17279>

EN

Andrei Richter
*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

UZ-Usbekistan

Gesetz zur Regulierung der Bloggertätigkeit

Am 4. September 2014 hat der usbekische Präsident Islam Karimow mehrere Änderungen und Ergänzungen zu einigen früheren von der Obersten Versammlung (Oliy Majlis - Parlament) verabschiedeten Rechtsakten per Unterschrift in Kraft gesetzt. So ergänzt insbesondere Artikel 23 des neuen Gesetzes das nationale Gesetz „über die Informatisierung“ (Nr. 560-II, verabschiedet am 11. Dezember 2003) um zwei weitere Bestimmungen, die die Tätigkeit von Bloggern regeln.

Die darin enthaltene Begriffsbestimmung definiert einen Blogger als „eine natürliche Person, die auf ihrer Website bzw. anderen Internetseiten allgemein zugängliche Nachrichten gesellschaftspolitischer, wirtschaftlicher und sonstiger Natur postet, um sie insbesondere unter den Nutzern zur Diskussion zu stellen.“

Zudem führt die Neuregelung ein breites Spektrum von Auflagen ein, darunter die Pflicht, die Nachricht vor der Publikation auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und unwahre Posts nach Aufforderung durch die zuständigen staatlichen Behörden zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen sieht das Gesetz die Anordnung von Sperrmaßnahmen gegenüber den betreffenden Websites sowie andere Haftungsformen vor.

Am 8. September 2014 erklärte die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, mit den Einschränkungen werde das nach den OSZE-Verpflichtungen und internationalen Standards vertretbare Maß an Restriktionen der freien Meinungsäußerung weit überschritten.

• Закон Республики Узбекистан "О внесении изменений и дополнений в некоторые законодательные акты Республики Узбекистан" (Gesetz der Republik Usbekistan „Über Änderungen und Ergänzungen zu bestimmten Rechtsakten der Republik Usbekistan“, Nr. ЗРУ -373, am 23. August 2014 von der Obersten Versammlung (Oliy Majlis) verabschiedet und am 5. September 2014 im amtlichen Tagesanzeiger (Narodnoe slovo) veröffentlicht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17276>

RU

• "New restrictions in Uzbekistan further limit free expression on Internet, OSCE Representative says", Statement by the OSCE Representative on Freedom of the Media, 8 September 2014 („OSZE-Beauftragte sieht in den jüngsten Restriktionen in Usbekistan eine weitere Beschneidung der freien Meinungsäußerung im Internet“, Stellungnahme der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, 8. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17277>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Regierung subventioniert private und öffentliche Medien

Das Hauptziel der Novellierung des Gesetzes über Audiomedien und audiovisuelle Medien (Законот за аудио и аудиовизуелни медиуми), die von der Staatsversammlung im Oktober 2014 verabschiedet wurde, ist das zur Verfügung stellen von öffentlichen Geldern für öffentliche und private TV-Sender. Gemäß der neuen Verordnung hat die Landesregierung eine spezialisierte siebenköpfige Kommission einzurichten, welche aus Vertretern des Finanzministeriums, des Ministeriums für Kultur, der Filmagentur, der Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste, der Zentralregierung, dem Amt für öffentliche Einnahmen und dem Ministerium für Informationsgesellschaft und Verwaltung besteht. TV-Sender müssen ihre Projektvorschläge und Produktionen bei dieser Kommission einreichen, um eine entsprechende Subvention zu erhalten. Auf Grundlage der Satzung wird entschieden,

welchen Sendern in welchem Umfang staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die staatliche Subventionierung von privaten Rundfunkveranstaltern hat sich im Hinblick auf die Werbeaktivitäten von Regierung und Staat in den letzten Jahren jedoch als problematisch erwiesen. Laut der Behörde für Medienregulierung war im Jahre 2013 die nationale Regierung zweitgrößter Werbetreibender auf dem Rundfunkmarkt, an fünfter Stelle stand die führende Regierungspartei. Insgesamt wurden im Jahr 2013 von diesen beiden politischen Werbetreibenden - den einzigen politisch motivierten unter den 50 größten Inserenten - 447 Stunden Sendezeit bezogen, in welchen insgesamt 21.780 Werbespots ausgestrahlt wurden. Es sind keine öffentlichen Daten verfügbar, wie viele Mittel andere Staaten und deren öffentlichen Institutionen und Agenturen für Eigenwerbung ausgegeben haben. Ebenso verhält es sich mit Informationen darüber, wie viele öffentliche und staatliche Gelder zum Zwecke politischer Werbung in den neuen Medien und in Printmedien ausgegeben wurden.

Das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODHIR), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat die Werbeaktivitäten der mazedonischen Regierung in ihrem Bericht über die Präsidentschafts- und die vorgezogene Parlamentswahl im Jahre 2014 verzeichnet: "Viele der Gesprächspartner der OSZE-Wahlbeobachtungsmission äußerten sich besorgt über die Unabhängigkeit der Medien, da diese aufgrund der Tatsache, dass der Staat der größte einzelne Werbetreibende sei, unter der indirekten Kontrolle der Regierungsparteien stünden. Interessenvertreter der Medien gaben ebenfalls zu bedenken, dass Selbstzensur geübt wird, um staatliche Werbung zu sichern und Verleumdungsklagen zu vermeiden." Auch die Europäische Kommission reagierte in ihrem jüngsten Länderfortschrittsbericht für das Jahr 2014 auf den Anstieg der staatlich finanzierten Eigenwerbung: "Begründet durch die staatlichen Werbemaßnahmen und die Auswahl der favorisierten Anbieter existiert eine indirekte staatliche Kontrolle über die Medien (...). Im September 2014 hat die Regierung Daten zur Eigenwerbung, inklusive Teildaten, öffentlich zugänglich gemacht. Es ist jedoch weiterhin unklar, welche Anbieter hauptsächlich von der Gesetzesänderung profitieren und nach welchen Kriterien die öffentlichen Gelder ausgezahlt werden."

Die verabschiedeten Änderungen bieten keine transparenten Regelungen, die der Allgemeinheit gewährleisten könnten, dass die staatlichen Förderungen keinen Einfluss auf die redaktionelle Politik der Rundfunkanstalten hat und dass alle Sender auf dem Markt den gleichen Zugang zu Subventionen aus dem Staatshaushalt erhalten.

• Zakon za izmenuvanje i dopolnuvanje (Änderungen des Gesetzes über die Audio- und audiovisuelle Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17779>

MK



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

- *Presidential and Early Parliamentary Elections, 2014 - OSCE/ODIHR Election Observation Mission Final Report (OSZE-BDIMR Präsidentschafts- und vorgezogene Parlamentswahlen 2014)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17780>

EN

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)